Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10427

20. 04. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

A. Zielsetzung

Die Auslieferungsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten sich gegenwärtig immer noch maßgeblich nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957. Gewisse Erleichterungen brachte das Schengener Durchführungsübereinkommen in seinem Anwendungsbereich. Mit dem weitgehenden Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen in der gesamten Europäischen Union verbunden mit der durch Artikel 8a EG-Vertrag gewährleisteten Freizügigkeit einerseits und andererseits bedingt durch die zunehmende internationale Verflechtung vor allem schwerwiegender Kriminalitätsformen besteht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Bedürfnis, die strafrechtliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung über das im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens Erreichte hinaus zu verbessern.

B. Lösung

Das am 27. September 1996 von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnete Übereinkommen erleichtert den Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, indem in Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus und des Schengener Durchführungsübereinkommens die Voraussetzungen für die Auslieferung in materieller und formeller Hinsicht vereinfacht und Auslieferungshindernisse teilweise beseitigt werden.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 451 03 – Üb 103/98

Bonn, den 20. April 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 27. März 1998 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Dublin am 27. September 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich seines Anhangs wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe, daß die Auslieferung Deutscher gemäß Artikel 7 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens ausgeschlossen wird. Die Bundesregierung kann bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 18 Abs. 4 des Übereinkommens abgeben.

Artikel 2

(1) Die Erklärung der ausgelieferten Person über den Verzicht auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität (Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d des Übereinkommens) wird zu richterlichem Protokoll abgegeben. Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die ausgelieferte Person befindet. Zuständig nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das mit der Sache befaßte Gericht.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Die ausgelieferte Person ist vor der Abgabe der Erklärung über deren Rechtsfolgen zu belehren.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, von dem an das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 4 vorzeitige Anwendung findet.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen einschließlich seines Anhangs findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie kann aufgehoben werden, wenn durch eine Änderung des Grundgesetzes die Auslieferung Deutscher an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ermöglicht wird. Absatz 2 Satz 2 gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, gemäß Artikel 18 Abs. 4 des Übereinkommens die vorzeitige Anwendung zu erklären.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ergänzt die Bestimmungen des Übereinkommens zum Verzicht der ausgelieferten Person auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d des Übereinkommens.

Absatz 1 bestimmt die zuständige Justizbehörde im Sinne des Artikels 10 Abs. 2 des Übereinkommens. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität zu verzichten, ist vor Erhebung der öffentlichen Klage wegen der Auslieferungstat der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die ausgelieferte Person befindet. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung nur noch das mit der Sache befaßte Gericht zuständig.

Absatz 2 Satz 1 enthält den bereits nach geltendem Recht für den weitergehenden Spezialitätsverzicht im Rahmen des vereinfachten Auslieferungsverfahrens anerkannten Grundsatz, daß eine Erklärung über den Verzicht auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität nicht mehr widerrufen werden kann, sobald sie zu richterlichem Protokoll erfolgt ist. Die Unwiderruflichkeit dient der Rechtssicherheit und setzt voraus, daß die ausgelieferte Person zuvor umfassend über die Rechtswirkungen des Verzichts aufgeklärt worden ist und zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung verhandlungsfähig war.

Absatz 2 Satz 2 schreibt die Belehrung vor Abgabe der Erklärung vor und gewährleistet damit im Einklang mit Artikel 10 Abs. 3 des Übereinkommens, daß die Erklärung in voller Kenntnis der daraus resultierenden Folgen abgegeben wird.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 sind der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, sowie der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 4 gegenüber den dort bezeichneten Mitgliedstaaten vorzeitige Anwendung findet, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 27. September 1996,

in dem Wunsch, die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowohl bei der Strafverfolgung als auch bei der Strafvollstreckung zu verbessern,

in Anerkennung der Bedeutung der Auslieferung im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit für die Verwirklichung dieser Ziele,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Interesse daran haben sicherzustellen, daß die Auslieferungsverfahren effizient und rasch durchgeführt werden, soweit ihre Regierungssysteme auf demokratischen Prinzipien basieren und soweit sie die Verpflichtungen einhalten, die in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind,

im Vertrauen auf die Struktur und die Funktionsweise ihrer Rechtssysteme und die Fähigkeit aller Mitgliedstaaten, ein faires Verfahren zu gewährleisten,

unter Berücksichtigung des vom Rat mit Rechtsakt vom 10. März 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

in Anbetracht dessen, daß zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Übereinkommen zur Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und der anderen einschlägigen Übereinkommen geschlossen werden sollte,

in der Erwägung, daß die Bestimmungen dieser Übereinkommen für alle Fragen, die nicht in dem vorliegenden Übereinkommen geregelt sind, weitergelten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, folgende Bestimmungen zu ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erleichtern:

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (nachstehend Europäisches Auslieferungsübereinkommen genannt),
- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 (nachstehend Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus genannt),
- Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Partei dieses Übereinkommens sind,
- Kapitel I des Übereinkommens vom 27. Juni 1962 zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, geändert durch das Protokoll vom 11. Mai 1974 (nachstehend Benelux-Übereinkommen genannt) in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Benelux-Wirtschaftsunion.

(2) Absatz 1 berührt weder die Anwendung günstigerer Bestimmungen der zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte noch, wie dies in Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehen ist, die Auslieferungsvereinbarungen aufgrund einheitlicher oder wechselseitiger Rechtsvorschriften, wonach im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Haftbefehle zu vollstrecken sind, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erlassen worden sind.

Artikel 2

Auslieferungsfähige Handlungen

(1) Ausgeliefert wird wegen Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten und nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bedroht sind.

(2) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht dieselbe Art der die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorsieht.

(3) Artikel 2 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 2 Absatz 2 des Beneluxübereinkommens finden auch Anwendung, wenn bestimmte Handlungen mit Geldstrafe bedroht sind.

Artikel 3

Verabredung einer strafbaren Handlung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

(1) Erfüllt die dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende Handlung nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und ist sie mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht, so darf die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß diese Handlung nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats keinen Straftatbestand darstellt, sofern die Verabredung einer strafbaren Handlung oder die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel erfolgt sind,

a) eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

   oder

b) jede andere mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedrohte strafbare Handlung auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und anderer Formen der organisierten Kriminalität oder anderer Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person oder Gewalttaten, die zu einer Gemeingefahr für Personen führen,

zu begehen.

(2) Bei der Feststellung, ob die Verabredung einer strafbaren Handlung oder die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel erfolgt sind, eine der in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten strafbaren Handlungen zu begehen, berücksichtigt der ersuchte Mitgliedstaat die Informationen, die im Haftbefehl oder in einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder in dem Urteil enthalten sind, das gegen die Person, deren Auslieferung beantragt wird, ergangen ist, sowie die Informationen in der Darstellung der Handlungen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b des Benelux-Übereinkommens.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er sich das Recht vorbehält, Absatz 1 nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

(4) Jeder Mitgliedstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 eingelegt hat, sieht als auslieferungsfähige Handlung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 das Verhalten einer Person an, die zur Begehung einer oder mehrerer mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedrohter strafbarer Handlungen durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen auf dem Gebiet des Terrorismus nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und anderer Formen der organisierten Kriminalität oder auf dem Gebiet von anderen Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person oder Gewalttaten, die zu einer Gemeingefahr für Personen führen, beiträgt, auch wenn die betreffende Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der betreffenden strafbaren Handlung oder strafbaren Handlungen beteiligt; ein derartiger Beitrag muß vorsätzlich und entweder in Kenntnis des Ziels und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit der Gruppe oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, die betreffende strafbare Handlung oder die betreffenden strafbaren Handlungen zu begehen, geleistet werden.

Artikel 4

Anordnung des Freiheitsentzugs an einem anderen Ort als einer Haftanstalt

Die Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß dem Ersuchen gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a des Benelux-Übereinkommens eine Anordnung der Justizbehörden des ersuchenden Mitgliedstaats beigefügt wurde, den Freiheitsentzug an einem anderen Ort als einer Haftanstalt vorzunehmen.

Artikel 5

Politische strafbare Handlungen

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens wird keine strafbare Handlung vom ersuchten Mitgliedstaat als politische strafbare Handlung, als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende strafbare Handlung angesehen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er Absatz 1 nur im Zusammenhang mit

a) strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

und

b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 beschriebenen Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen,

anwendet.

(3) Artikel 3 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus bleiben unberührt.

(4) Vorbehalte nach Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus gelten nicht für die Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Fiskalische strafbare Handlungen

(1) In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird die Auslieferung nach Maßgabe dieses Übereinkommens, des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Benelux-Übereinkommens auch wegen Handlungen bewilligt, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats einer strafbaren Handlung derselben Art entsprechen.

(2) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorsieht.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er die Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen nur wegen Handlungen bewilligt, die strafbare Handlungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, der Mehrwertsteuer oder des Zolls darstellen können.

Artikel 7

Auslieferung eigener Staatsangehöriger

(1) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsangehöriger des ersuchten Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht bewilligt oder nur unter bestimmten von ihm spezifizierten Bedingungen zuläßt.

(3) Vorbehalte nach Absatz 2 haben eine Geltungsdauer von fünf Jahren ab dem ersten Tag der Anwendung dieses Übereinkommens durch den betreffenden Mitgliedstaat. Sie können jedoch um weitere Fünfjahreszeiträume verlängert werden.

Zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Vorbehalts übermittelt der Verwahrer dem betreffenden Mitgliedstaat eine entsprechende Mitteilung.

Der Mitgliedstaat notifiziert dem Verwahrer spätestens drei Monate vor Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums, daß er seinen Vorbehalt aufrechterhält, daß er ihn im Hinblick auf eine Erleichterung der Auslieferungsbedingungen ändert oder daß er ihn aufhebt.

Unterbleibt die Notifizierung nach Unterabsatz 3, so teilt der Verwahrer dem betreffenden Mitgliedstaat mit, daß die Geltungsdauer seines Vorbehalts sich automatisch um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert, vor dessen Ablauf er die Notifizierung vornehmen muß. Nach Ablauf dieser Frist wird der Vorbehalt ungültig, wenn keine Notifizierung erfolgt ist.

Artikel 8

Verjährung

(1) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats verjährt ist.

(2) Der ersuchte Mitgliedstaat kann von der Anwendung des Absatzes 1 absehen, wenn dem Auslieferungsersuchen Handlungen zugrunde liegen, hinsichtlich deren nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit bestand.

Artikel 9

Amnestie

Die Auslieferung wird nicht bewilligt wegen einer strafbaren Handlung, die im ersuchten Mitgliedstaat unter eine Amnestie fällt und für deren Verfolgung dieser Mitgliedstaat nach seinem eigenen Strafrecht zuständig war.

Artikel 10

Handlungen, die nicht dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegen

(1) Für Handlungen, die vor der Übergabe begangen wurden und die nicht dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegen, kann die ausgelieferte Person, ohne daß die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats erforderlich ist,

a) verfolgt oder abgeurteilt werden, wenn die Handlungen nicht mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht sind;

b) verfolgt oder abgeurteilt werden, sofern die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;

c) der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung ohne Freiheitsentzug, einschließlich einer Geldstrafe bzw. einer vermögensrechtlichen Maßnahme oder der an deren Stelle tretenden Maßnahme unterzogen werden, selbst wenn diese die persönliche Freiheit einschränken kann;

d) verfolgt, abgeurteilt, im Hinblick auf die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft genommen oder anderen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterzogen werden, wenn sie nach ihrer Übergabe ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität in bezug auf bestimmte vor der Übergabe begangene Handlungen verzichtet.

(2) Die Verzichterklärung der ausgelieferten Person nach Absatz 1 Buchstabe d wird vor den zuständigen Justizbehörden des ersuchenden Mitgliedstaats abgegeben und nach dessen innerstaatlichem Recht zu Protokoll genommen.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Verzichterklärung nach Absatz 1 Buchstabe d unter Bedingungen eingeholt wird, aus denen hervorgeht, daß die Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der daraus resultierenden Folgen abgegeben hat. Zu diesem Zweck hat die ausgelieferte Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.

(4) Hat der ersuchte Mitgliedstaat eine Erklärung nach Artikel 6 Absatz 3 abgegeben, so findet Absatz 1 Buchstaben a, b und c auf andere als die in Artikel 6 Absatz 3 genannten fiskalischen strafbaren Handlungen keine Anwendung.

Artikel 11

Annahme der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats

Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß in seinen Beziehungen zu allen anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Zustimmung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des Benelux-Übereinkommens als erteilt anzusehen ist, sofern er nicht anläßlich der Bewilligung der Auslieferung in einem Einzelfall etwas anderes mitteilt.

Hat der Mitgliedstaat in einem Einzelfall mitgeteilt, daß die Zustimmung nicht als erteilt anzusehen ist, so ist Artikel 10 Absatz 1 weiterhin anwendbar.

Artikel 12

Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat

(1) Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 14 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens finden auf Ersuchen um Weiterlieferung von einem Mitgliedstaat an einen anderen keine Anwendung.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 14 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens weiterhin anwendbar sind, es sei denn, daß Artikel 13 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union etwas anderes bestimmt oder daß die betreffende Person ihrer Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat zustimmt.

Artikel 13

Zentrale Behörde und Übermittlung von Unterlagen per Fernkopie

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Behörde oder, sofern es seine Verfassung vorsieht, mehrere zentrale Behörden, die beauftragt sind, die Auslieferungsersuchen und die erforderlichen Beweisunterlagen sowie alle sonstige offizielle Korrespondenz im Zusammenhang mit Auslieferungsersuchen zu übermitteln und in Empfang zu nehmen, sofern in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 teilt jeder Mitgliedstaat mit, welche Behörde oder Behörden er nach Absatz 1 benannt hat. Er teilt dem Verwahrer ferner alle Änderungen in bezug auf diese Benennung mit.

(3) Das Auslieferungsersuchen und die in Absatz 1 genannten Unterlagen können als Fernkopie übermittelt werden. Jede zentrale Behörde verfügt über ein entsprechendes Gerät, um die Übermittlung und den Empfang dieser Unterlagen auf diesem Wege sicherzustellen, und trägt für dessen korrekten Betrieb Sorge.

(4) Um sowohl den Ursprung als auch die Vertraulichkeit der Übertragung zu gewährleisten, wird an den Fernkopierer der zentralen Behörde ein Kodierungsgerät angeschlossen, wenn der Fernkopierer für die Zwecke dieses Artikels benutzt wird.

Die Mitgliedstaaten stimmen sich untereinander über die praktischen Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels ab.

(5) Um die Echtheit der Auslieferungsunterlagen zu gewährleisten, erklärt die zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats in ihrem Auslieferungsersuchen, daß sie die Übereinstimmung der zu diesem Ersuchen übermittelten Beweisunterlagen mit den Originalen bescheinigt, und gibt eine Beschreibung von deren Paginierung. Wird diese Übereinstimmung von dem ersuchten Mitgliedstaat angefochten, so kann seine zentrale Behörde von der zentralen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats verlangen, daß diese innerhalb einer angemessenen Frist Originalunterlagen oder gleichlautende Abschriften auf diplomatischem Wege oder auf jedem sonstigen, einvernehmlich vereinbarten Wege vorlegt.

Artikel 14

Ergänzung der Unterlagen

Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden dieser anderen Mitgliedstaaten seine Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden, die für das gegen die auszuliefernde Person geführte Strafverfahren

zuständig sind, gegebenenfalls unmittelbar um die in Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und in Artikel 12 des Benelux-Übereinkommens vorgesehene Ergänzung der Unterlagen ersuchen können.

Bei der Abgabe dieser Erklärung teilt der Mitgliedstaat mit, welche Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden bei ihm für die Anforderung, die Übermittlung und die Entgegennahme dieser ergänzenden Unterlagen zuständig sind.

Artikel 15

Beglaubigung

Für die Zwecke der Auslieferung übermittelte Unterlagen oder Abschriften von Unterlagen bedürfen nur dann der Beglaubigung oder anderer Förmlichkeiten, wenn dies in diesem Übereinkommen, im Europäischen Auslieferungsübereinkommen oder im Benelux-Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen ist. Im letztgenannten Fall werden die Abschriften von Unterlagen als beglaubigt angesehen, wenn die Justizbehörden, die die Urschrift ausgestellt haben, oder die zentrale Behörde nach Artikel 13 die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt haben.

Artikel 16

Durchlieferung

Für die Durchlieferung im Sinne von Artikel 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und von Artikel 21 des Benelux-Übereinkommens durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat gelten folgende Bestimmungen:

a) das Durchlieferungsersuchen muß ausreichende Informationen enthalten, damit der Durchlieferungsmitgliedstaat das Ersuchen beurteilen und gegenüber der ausgelieferten Person die für die Durchführung der Durchlieferung erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen kann.

   Zu diesem Zweck reichen folgende Informationen aus:

   - die Identität der ausgelieferten Person,
   - das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils,
   - die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,
   - die Beschreibung der Umstände, unter denen die strafbare Handlung begangen wurde, einschließlich der Zeit und des Ortes.

b) Das Durchlieferungsersuchen und die Informationen nach Buchstabe a können dem Durchlieferungsmitgliedstaat durch jedes Nachrichtenmittel, das Schriftspuren hinterläßt, übermittelt werden. Der Durchlieferungsmitgliedstaat kann seine Entscheidung auf demselben Weg mitteilen.

c) Wenn es bei Benutzung des Luftwegs ohne planmäßige Zwischenlandung zu einer außerplanmäßigen Landung kommt, übermittelt der ersuchende Mitgliedstaat dem betreffenden Durchlieferungsmitgliedstaat die Informationen nach Buchstabe a.

d) Vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, insbesondere der Artikel 3, 5 und 7, finden Artikel 21 Absätze 1, 2, 5 und 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie Artikel 21 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens weiterhin Anwendung.

Artikel 17

Vorbehalte

Gegen dieses Übereinkommen können nur diejenigen Vorbehalte eingelegt werden, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen sind.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt neunzig Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Rahmen der Notifizierung nach Absatz 2 oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß dieses Übereinkommen für ihn gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar wird. Diese Erklärungen werden neunzig Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

(5) Dieses Übereinkommen gilt nur für Ersuchen, die nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens oder des Beginns der Anwendung in den Beziehungen zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Mitgliedstaat vorgelegt werden.

Artikel 19

Beitritt neuer Mitgliedstaaten

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Mitgliedstaats erstellt wird, ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitritt, neunzig Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so ist Artikel 18 Absatz 4 auf die beitretenden Mitgliedstaaten anwendbar.

Artikel 20

Verwahrer

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift.

Anhang

Gemeinsame Erklärung zum Asylrecht

Die Mitgliedstaaten erklären, daß dieses Übereinkommen das Asylrecht, wie es durch ihre jeweiligen Verfassungen anerkannt ist, sowie die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, ergänzt durch das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, durch diese Mitgliedstaaten unberührt läßt.

Erklärung Dänemarks, Finnlands und Schwedens zu Artikel 7 des Übereinkommens

Dänemark, Finnland und Schweden bekräftigen, daß sie – wie im Laufe der Verhandlungen über ihren Beitritt zu den Schengener Übereinkommen mitgeteilt – ihre Erklärung nach Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gegenüber den anderen Mitgliedstaaten, die eine Gleichbehandlung sicherstellen, nicht als Grund für die Verweigerung der Auslieferung von Staatsangehörigen nichtnordischer Staaten geltend machen werden.

Erklärung zum Begriff „Staatsangehörige"

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Mitgliedstaaten sich verpflichten, das Übereinkommen des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen auf die Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 des genannten Übereinkommens anzuwenden.

Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung der Mitgliedstaaten wird unbeschadet der Anwendung des Artikels 7 Absatz 2 des vorliegenden Übereinkommens eingegangen.

Erklärung Griechenlands zu Artikel 5

Griechenland legt Artikel 5 unter dem Blickwinkel von dessen Absatz 3 aus. Bei dieser Auslegungsweise wird die Einhaltung der Bestimmungen der griechischen Verfassung gewährleistet, welche

- die Auslieferung eines Ausländers, der wegen seines Einsatzes für die Freiheit verfolgt wird, ausdrücklich verbieten

  und

- zwischen politischen und sogenannten gemischten strafbaren Handlungen unterscheiden, für die eine andere Regelung als für politische strafbare Handlungen gilt.

Erklärung Portugals betreffend die Auslieferung in Fällen, in denen die dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung mit einer lebenslangen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist

Portugal, das einen Vorbehalt zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1957 eingelegt hat, wonach es die Auslieferung in Fällen, in denen die dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung mit einer lebenslangen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist, nicht bewilligt, erklärt, daß es die Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung, die mit einer derartigen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der portugiesischen Verfassung in der Auslegung durch das portugiesische Verfassungsgericht nur dann bewilligt, wenn es die von dem ersuchenden Mitgliedstaat gegebenen Zusicherungen für ausreichend erachtet, wonach dieser nach seinen Rechtsvorschriften und gemäß seiner Strafvollstreckungspraxis alle Vollstreckungserleichterungen fördert, die zugunsten der auszuliefernden Person vorgesehen werden können.

Portugal bekräftigt die Gültigkeit oder Verpflichtungen, die es im Rahmen der geltenden internationalen Übereinkünfte, denen es angehört, und insbesondere im Rahmen des Artikels 5 des Übereinkommens über den Beitritt Portugals zum Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen eingegangen ist.

Erklärung des Rates zu den Folgemaßnahmen

Der Rat erklärt,

a) daß er es für zweckmäßig hält,

- die Umsetzung dieses Übereinkommens,
- das Funktionieren dieses Übereinkommens nach dessen Inkrafttreten,
- die Befugnis der Mitgliedstaaten, die im Rahmen dieses Übereinkommens eingelegten Vorbehalte im Hinblick auf eine Erleichterung der Auslieferungsbedingungen zu ändern oder sie aufzuheben,
- das Funktionieren der Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in genereller Hinsicht

anhand der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen regelmäßig zu überprüfen;

b) daß er ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens die Frage einer Übertragung der Zuständigkeit auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüfen wird.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

1. Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 mit seinen im wesentlichen klassischen Auslieferungsvoraussetzungen und den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingelegten Vorbehalten in Verbindung mit in manchen Staaten umständlichen und zeitaufwendigen nationalen Auslieferungsverfahren trägt der erhöhten Mobilität der Straftäter innerhalb der Europäischen Union nicht hinreichend Rechnung. In einem europäischen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen muß sichergestellt sein, daß grundsätzlich kein Mitgliedstaat der Union sicherer Zufluchtsort für Rechtsbrecher aus anderen Staaten der Union wird.

   Die Justizminister der seinerzeit 12 Mitgliedstaaten verabschiedeten daher anläßlich ihres Treffens am 28. September 1993 in Limelette eine vom Rat auf seiner Tagung am 29./30. November 1993 angenommene Erklärung, derzufolge zum einen zu prüfen sei, welche Grundvoraussetzungen für die Auslieferung gegeben sein müssen und welche Auslieferungshindernisse folglich beseitigt werden könnten und zum anderen welche Verfahren zu befolgen sind. Im Bereich der Auslieferungsvoraussetzungen sollten als mögliche Regelungsgegenstände eines Europäischen Auslieferungsübereinkommens vor allem folgende Gesichtspunkte einer vertieften Überprüfung unterzogen werden: die auslieferungsfähigen Handlungen, die sogenannten politischen Straftaten, fiskalische strafbare Handlungen, das alleinige Abstellen auf die Verjährungsvorschriften des um Auslieferung ersuchenden Staates, der Grundsatz der Spezialität sowie die Auslieferung eigener Staatsangehöriger. Hinsichtlich des zweiten Gesichtspunktes sollten vor allem Lösungen angestrebt werden, das Verfahren im Falle der Zustimmung des Betroffenen zu seiner Auslieferung zu beschleunigen. In Umsetzung dieses Mandats befaßte sich in den Jahren 1994 und 1995 die nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union eingesetzte Arbeitsgruppe „Auslieferung" eingehend mit Bedingungen und Verfahren der Auslieferung in den Beziehungen der Unionsstaaten. Schon bald zeigte sich, daß ein Einvernehmen zwischen den Mitgliedstaaten über ein vereinfachtes Verfahren im Falle der Zustimmung des Betroffenen rasch zu erzielen wäre, während bei den schwierigen Fragen der materiellen Auslieferungsbedingungen wie etwa der Auslieferungsausnahme für eigene Staatsangehörige die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sich als zeitaufwendig erweisen würde. Der Rat der Justiz- und Innenminister entschied daher auf seiner Tagung am 30. November/1. Dezember 1994, das unter deutschem Vorsitz für ein europäisches Auslieferungsübereinkommen erarbeitete Kapitel „Vereinfachtes Auslieferungsverfahren" zum Inhalt eines gesonderten Teilabkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu machen. Das Teilabkommen konnte kurzfristig fertiggestellt werden und wurde am 10. März 1995 von allen 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gezeichnet.

   Erwartungsgemäß gestalteten sich die Beratungen zu den materiellen Auslieferungsbedingungen in der Folgezeit schwieriger. Insbesondere die Fragen der Auslieferung eigener Staatsangehöriger, der Auslieferung wegen sogenannter politischer Straftaten und der Auslieferung wegen der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung standen mehrfach auf der Tagesordnung des Rats der Justiz- und Innenminister, ehe es im Juni 1996 gelang, Einvernehmen über das Übereinkommen in seiner endgültigen Fassung zu erzielen.

   Am 27. September 1996 wurde das Übereinkommen von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Dublin gezeichnet. Bislang ist es lediglich von Dänemark am 17. September 1997 und von Spanien am 9. Dezember 1997 ratifiziert worden. Gemäß Ziffer 14 des vom Europäischen Rat in Amsterdam am 16. und 17. Juni 1997 angenommenen Aktionsplanes der Hochrangigen Gruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Übereinkommen ebenso wie jenes über das vereinfachte Auslieferungsverfahren bis spätestens Ende 1998 zu ratifizieren.

2. Das Übereinkommen erlaubt gerade bei den bis zuletzt beratenen Bestimmungen der Artikel 3, 5 und 7 Vorbehalte, während die den Auslieferungsverkehr vereinfachenden Bestimmungen der Artikel 11 und 12 nur bei entsprechenden Erklärungen der Mitgliedstaaten anwendbar sind. Aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland, die mit Ausnahme der Auslieferung eigener Staatsangehöriger schon aufgrund ihres zahlenmäßig erheblichen Auslieferungsverkehrs mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stets für einen weitgehenden Verzicht auf Auslieferungsverbote geworben hat, wäre eine weitergehende Vereinfachung der Auslieferungsvoraussetzungen wünschenswert gewesen. Die Beratungen haben jedoch gezeigt, daß Forderungen nach einem völligen Verzicht auf tradierte Prinzipien wie das der Spezialität sowie einem völligen Abbau von Auslieferungsausnahmen, wie sie bereits im Bericht der von der 60. Konferenz der Justizminister und -senatoren beauftragten Arbeitsgruppe vom 6. April 1990 über die Vereinfachung des internationalen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen erhoben worden sind, auf europäischer Ebene noch nicht durchsetzbar sind. Das Übereinkommen ist insoweit Spiegelbild dessen, was unter Berücksichtigung verschiedener auslieferungsrechtlicher Anschauungen und der Unterschiede im materiellen Strafrecht der Mitgliedstaaten derzeit an Vereinfachung zu erzielen ist. Gleichwohl ist das Übereinkommen zusammen mit jenem über das vereinfachte Auslieferungsverfahren ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer effizienteren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Auslieferung und damit der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Insbesondere das künftige alleinige Abstellen auf die Verjährungsvorschriften des ersuchenden Staates bedeutet einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem bereits im Schengener Rahmen erzielten Acquis und wird die Ausschreibung im schengen- und künftig unionsweiten EDV-gestützten Fahndungssystem vereinfachen.

Darüber hinaus werden Erleichterungen für die tägliche Auslieferungspraxis entscheidend davon abhängen, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten von vorgesehenen Erklärungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden. Unter Berücksichtigung der bereits im Bericht der Arbeitsgruppe vom 6. April 1990 unterbreiteten Vorschläge beabsichtigt die Bundesregierung, die im Übereinkommen enthaltenen Optionen zur Vereinfachung des Auslieferungsverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitestgehend zu nutzen.

3. Innerstaatliche Gesetzesänderungen sind zur Umsetzung des Übereinkommens nicht erforderlich. Der Vertrag regelt das Auslieferungsverfahren zwar teilweise abweichend von den für die Bewilligung eingehender Ersuchen um Auslieferung, Durchlieferung und Weiterlieferung geltenden Bestimmungen der §§ 1 bis 47 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (IRG, BGBl. I S. 1537). Die Vorschriften im Übereinkommen gehen jedoch als unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht gemäß § 1 Abs. 3 IRG den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Als Novum wurde in das Vertragsgesetz lediglich eine Ausführungsvorschrift zu Artikel 10 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens aufgenommen, weil bislang eine gesetzliche Regelung über die Anhörung zum Spezialitätsverzicht einer in die Bundesrepublik Deutschland eingelieferten Person nicht besteht.

II. Besonderes

Zu Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 regelt das Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkommen im Bereich der Auslieferung.

Absatz 1 stellt klar, daß dieses Übereinkommen nur ergänzenden Charakter hat. Es kann daher nie allein Rechtsgrundlage für eine Auslieferung sein. Die Auslieferungsverpflichtung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergibt sich vielmehr weiterhin aus den sogenannten Mutterübereinkommen, nämlich dem für die Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 sowie dem Benelux-Übereinkommen als Sonderregelung für die Mitgliedstaaten der Benelux-Wirtschaftsunion.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen wird künftig ergänzt durch dieses Übereinkommen, das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, das Schengener Durchführungsübereinkommen sowie durch sonstige bi- oder multilaterale Übereinkünfte im Sinne des Absatzes 2. Für das Verhältnis der verschiedenen Übereinkommen zueinander gilt das Günstigkeitsprinzip: Werden dieselben Rechtsfragen in den verschiedenen Übereinkommen unterschiedlich beantwortet, so hat Vorrang immer die Regelung, die für den Auslieferungsverkehr günstiger ist.

Parallel anwendbar ist das in der Präambel aufgeführte Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Übereinkommen vom 10. März 1995 enthält keine Bestimmungen, die bestehende in dem Mutterübereinkommen ergänzen, sondern schafft erstmals eine gesonderte Verfahrensregelung für den beschleunigten Vollzug der Auslieferung, wenn der Verfolgte seiner Auslieferung zustimmt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zweiseitige Verträge im Sinne des Absatzes 2 zur Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gemäß Artikel 28 Abs. 2 EuAlÜbk mit Italien, den Niederlanden und Österreich abgeschlossen.

Der Auslieferungsverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird künftig neben dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (EuAlÜbk) maßgeblich auf diesem Übereinkommen und daneben dem Übereinkommen über die vereinfachte Auslieferung basieren. Das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum EuAlÜbk bleibt von Bedeutung allein hinsichtlich seines Kapitels III mit der Bestimmung des Artikels 3 über Abwesenheitsurteile. Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam als Schengen-Besitzstand gemäß Artikel 2 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union zwischen 13 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sofort anwendbar sein. Ausgenommen sind Irland und das Vereinigte Königreich. Von den Bestimmungen über die Auslieferung in Artikel 59 ff. SDÜ bleiben insbesondere von Bedeutung Artikel 64 SDÜ, wonach eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem einem Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Artikels 16 EuAlÜbk gleichgestellt ist, ferner Artikel 62 Abs. 3 und Artikel 65 SDÜ. Schließlich enthält es in seinem Titel IV die Regelungen zum Schengener Informationssystem, welches eines Tages im Europäischen Informationssystem fortgeschrieben werden soll. Die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen bilateralen Verträge im Sinne des Artikels 28 Abs. 2 EuAlÜbk können ergänzend Regelungen z.B. zum Sprachenregime enthalten.

Zu Artikel 2 Auslieferungsfähige Handlungen

Artikel 2 Abs. 1 bestätigt zunächst den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit, d.h. auch künftig wird im Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verlangt, daß die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar ist. Eine vorsichtige Abkehr von diesem Grundsatz enthält allerdings Artikel 3.

Artikel 2 Abs. 1 erweitert den durch die Höhe der Strafandrohung begrenzten Kreis der auslieferungsfähigen Straftaten. Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Mutterübereinkommens besteht eine Auslieferungsverpflichtung bei Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer freiheitsentziehenden Sanktion im Höchstmaß von mindestens 1 Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Durch Artikel 2 Abs. 1 wird die Mindestsanktionsgrenze im ersuchten Staat von 1 Jahr auf 6 Monate herabgesetzt. Die Bestimmung ändert somit Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 EuAlÜbk und geht anderen ungünstigeren Bestimmungen vor. So ist entgegen Artikel 61 SDÜ bei Auslieferungsersuchen an Frankreich künftig nicht mehr erforderlich, daß die Tat nach französischem Recht im Höchstmaß mit mindestens 2 Jahren Freiheitsentzug bedroht ist. Artikel 2 Abs. 1 dieses Übereinkommens hat als innerstaatlich anwendbare Norm des Völkerrechts Vorrang vor der Bestimmung des § 3 Abs. 2 IRG, welche eine Strafandrohung von mindestens 1 Jahr nach dem Recht beider Staaten verlangt.

Artikel 2 Abs. 2 stellt klar, daß bei Auslieferungsersuchen zum Zwecke der Vollstreckung einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Besserung und Sicherung der ersuchte Staat die Auslieferung nicht allein mit der Begründung ablehnen darf, sein Recht kenne keine vergleichbare Maßnahme. Für den Begriff der Maßregel der Besserung und Sicherung gilt hierbei die Definition in Artikel 25 EuAlÜbk. Soweit Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa Italien, Vorbehalte oder Erklärungen zu Artikel 25 EuAlÜbk abgegeben haben, werden diese durch die Bestimmung des Artikels 2 Abs. 2 gegenstandslos.

Artikel 2 Abs. 3 regelt die Zulässigkeit der akzessorischen Auslieferung bezüglich nur mit Geldstrafe bedrohter Handlungen. Die Bundesrepublik Deutschland kann als ersuchter Staat in diesen Fällen bereits nach geltendem Recht die Auslieferung bewilligen, sei es auf der Grundlage des Artikels 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zum EuAlÜbk oder gemäß § 4 Nr. 2 IRG.

Zur Erklärung Portugals betreffend die Auslieferung in Fällen, in denen die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung mit einer lebenslangen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist:

Die portugiesische Verfassung verbietet lebenslange, zeitlich unbegrenzte freiheitsentziehende Strafen oder Sicherungsmaßnahmen. Entsprechend erklärte Portugal anläßlich seines Beitritts zum EuAlÜbk, es werde die Auslieferung von Personen nicht bewilligen, „deren Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung begehrt wird, der eine lebenslängliche Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung entspricht" (BGBl. 1991 II S. 645). Im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens hat sich Portugal in Artikel 5 des Übereinkommens über den Beitritt der portugiesischen Republik zum Schengener Durchführungsübereinkommen (BGBl. 1993 II S. 1923) verpflichtet, die Auslieferung in Fällen angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe doch zu bewilligen, wenn die ersuchende Vertragspartei zusichert, nach Maßgabe des nationalen Rechts und der Strafvollstreckungspraxis alle Vollstreckungserleichterungen zu fördern, die zugunsten der auszuliefernden Person getroffen werden können. Aufgrund einer Entscheidung des portugiesischen Verfassungsgerichtshofs, wonach der ersuchende Staat rechtlich bindend zusichern müsse, eine lebenslange Strafe nicht zu verhängen bzw. nicht zu vollstrecken, sah sich Portugal gehindert, diesen Schengen-Acquis auf die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu übertragen. Es hat sich daher im Verhältnis zu Nichtschengenstaaten in der Erklärung vorbehalten zu prüfen, ob die gegebenen Zusicherungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der portugiesischen Verfassung in der Auslegung durch das portugiesische Verfassungsgericht ausreichend sind. Im Verhältnis zum Schengenstaat Deutschland bleibt völkerrechtlich verbindlich die günstigere Regelung ohne Prüfungskompetenz Portugals in Artikel 5 des Beitrittsvertrags zum Schengener Durchführungsübereinkommen. Dessen Fortgeltung hat Portugal in der Erklärung bekräftigt.

Zu Artikel 3 Verabredung einer strafbaren Handlung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der international organisierten Kriminalität will Artikel 3 sicherstellen, daß Abweichungen im materiellen Strafrecht der Mitgliedstaaten nicht länger zur Ablehnung von Auslieferungsersuchen führen, denen der Straftatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder nach common law „conspiracy" – Verabredung einer strafbaren Handlung – zugrunde liegt. Zu diesem Zweck sieht Artikel 3 in Abkehr vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit ein zweistufiges System vor:

Absatz 1 bestimmt, daß die Auslieferung wegen fehlender Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchten Staates nicht abgelehnt werden darf, wenn sich die Handlungen der kriminellen Vereinigung auf terroristische Straftaten, unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen, andere Formen der organisierten Kriminalität oder auf Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person oder auf gemeingefährliche Gewalttaten beziehen. Absatz 3 erlaubt den allgemeinen Vorbehalt, Absatz 1 nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen anzuwenden. In diesem Fall sind die Mitgliedstaaten aber verpflichtet, das Verhalten einer Person als auslieferungsfähig anzusehen, die dazu beiträgt, daß Straftaten der genannten Art durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen begangen werden. Mit diesem System weist Artikel 3 einen Weg, wie auch ohne Harmonisierung der nationalen Rechte verhindert werden kann, daß sich von der Freizügigkeit profitierende international operierende Täter innerhalb Europas in Reservate der Straflosigkeit zurückziehen können, weil die Auslieferung aufgrund divergierender Tatbestandsmerkmale unzulässig ist und die Strafverfolgung im Aufenthaltsstaat wegen des Territorialitätsprinzips nicht möglich ist. Letzteres trifft gerade für den Straftatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung zu, der nicht nur nach deutschem Recht voraussetzt, daß die Vereinigung zur Tatzeit mindestens eine Teilorganisation im Hoheitsgebiet des verfolgenden Mitgliedstaats hat. Im einzelnen ist zu Artikel 3 folgendes zu bemerken:

Artikel 3 Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wegen Verabredung einer strafbaren Handlung oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung nicht mehr allein mit der Begründung abgelehnt werden darf, daß die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem Recht des ersuchten Staates keinen Straftatbestand darstellt. Vorausgesetzt wird, daß die Verabredung oder Beteiligung nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der ohnehin in Artikel 2 Abs. 1 festgeschriebenen Mindestschwelle von 12 Monaten Freiheitsentzug im Höchstmaß bedroht ist und mit dem Ziel erfolgt ist, eine oder mehrere der in den Buchstaben a und b genannten Straftaten zu begehen. Die in Buchstabe b genannten strafbaren Handlungen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen beziehen sich dabei auf alle in Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Wiener Suchtstoffübereinkommens von 1988 aufgelisteten Handlungen und erfassen somit auch Verhaltensweisen, die nicht oder nicht unmittelbar auf den Drogenhandel bezogen sind.

Artikel 3 Abs. 1 spiegelt die unterschiedlichen Konzeptionen der nationalen Rechte wider: Die Mehrheit der Mitgliedstaaten verfügt über einen als Organisationsdelikt ausgestalteten Straftatbestand der kriminellen Vereinigung, wonach bereits die Beteiligung an der kriminellen Organisation aufgrund deren erhöhter Gefährlichkeit für wichtige Rechtsgüter der Gemeinschaft unter Strafe ge-

stellt ist. Andere Mitgliedstaaten, insbesondere die des common law-Rechtskreises, kennen dagegen die „conspiracy" und knüpfen mit der Verabredung einer strafbaren Handlung nicht an die erhöhte Gefährlichkeit der Vereinigung als solcher, sondern an die Planung konkreter Straftaten an. Soweit die Mitgliedstaaten den Straftatbestand der kriminellen Vereinigung kennen, bestehen Unterschiede vor allem hinsichtlich der Anforderung an den Organisationsgrad und der Art der Straftaten, deren Begehung die Vereinigung bezwecken muß. Alle Rechtsordnungen stimmen darin überein, daß die Sanktion unabhängig davon ausgelöst wird, ob die geplanten Straftaten begangen werden oder nicht.

Trotz dieser Unterschiede wird Artikel 3 Abs. 1 – vorbehaltlos angewandt – für die Bundesrepublik Deutschland als ersuchten Staat im Regelfall keine Abkehr vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit erfordern. Artikel 3 Abs. 1 entbindet die im gerichtlichen Zulässigkeitsverfahren zuständigen Oberlandesgerichte nicht von der nach wie vor durchzuführenden Prüfung, ob die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung eine Strafnorm des deutschen Rechts erfüllt. Erst wenn dies verneint wird, gelangt Artikel 3 Abs. 1 als Ausnahmevorschrift zur Anwendung. Ein Rückgriff auf Artikel 3 Abs. 1 ist dabei nur in seltenen Konstellationen denkbar. Regelmäßig erfüllen Ersuchen um Auslieferung wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder „conspiracy" nach sinngemäßer Umstellung des in den Auslieferungsunterlagen gemäß Artikel 3 Abs. 2 mitgeteilten Sachverhalts den Straftatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB. § 129 StGB deckt alle in den Buchstaben a und b genannten Straftaten ab, weil er anders als der Qualifikationstatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen gemäß § 129a StGB nicht voraussetzt, daß Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung auf bestimmte, abschließend aufgeführte Katalogtaten gerichtet sind. Als „Straftaten" im Sinne des § 129 StGB kommen grundsätzlich alle Straftatbestände in Betracht, sofern mit den geplanten oder begangenen Straftaten entsprechend dem Schutzzweck des § 129 StGB eine nicht unbeträchtliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit einhergeht. Schwieriger ist bisweilen zu entscheiden, ob nach dem in den Auslieferungsunterlagen mitgeteilten Sachverhalt die Merkmale einer Vereinigung im Sinne des § 129 StGB gegeben sind. Bei der Prüfung, ob der kriminelle Zusammenschluß die erforderliche Dauer und hierarchische Organisationsstruktur aufweist, sind jedoch keine zu strengen Maßstäbe anzulegen. Nach allgemeinen Grundsätzen des Auslieferungsrechts ist bei vergleichbaren Tatbeständen zu berücksichtigen, daß das Recht des ersuchenden Staates geringere Anforderungen an die Tatbestandserfüllung stellen kann als das deutsche. Dieses soll das ausländische Recht nicht ersetzen. Ausreichend ist daher, wenn sich aus der Gesamtheit der vom ersuchenden Staat mitgeteilten und als richtig unterstellten Erkenntnisse der dringende Verdacht ergibt, daß der Verfolgte den Straftatbestand auch nach deutschem Recht erfüllt hat.

Soweit in der Vergangenheit der mitgeteilte und gegebenenfalls ergänzte Sachverhalt trotz dieser geringeren Prüfungsintensität nicht die Subsumtion unter § 129 StGB zuließ, konnte die Auslieferung regelmäßig wegen bestimmter, im Haftbefehl oder Urteil aufgeführter sonstiger schwerer Straftaten für zulässig erklärt werden. Artikel 3 Abs. 1 ändert hieran nichts, solange gewährleistet ist, daß die Auslieferung wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlung unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Qualifikation nach den Kategorien des ersuchten oder ersuchenden Staates vollumfänglich bewilligt wird. Der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit erfordert nicht, daß die bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht erfüllte Strafnorm mit dem im Ersuchen bezeichneten Delikt identisch ist. Ausreichend ist, daß eine Strafnorm nach deutschem Recht erfüllt ist. Artikel 3 Abs. 1 verbietet folglich nur die Ablehnung der Auslieferung mit der Begründung, daß kein Straftatbestand nach dem Recht des ersuchten Staates erfüllt ist. Stellt sich daher die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung nach ausländischem Recht als Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und zugleich Verwirklichung sonstiger schwerer Straftaten dar, kann die Auslieferung weiterhin vollumfänglich unter Berufung auf die sonstigen schweren Delikte bewilligt werden. Der ersuchende Staat ist dadurch nicht gehindert, die Strafverfolgung oder -vollstreckung auch wegen Beteiligung an der kriminellen Vereinigung durchzuführen. Der Grundsatz der Spezialität fordert nämlich nicht, daß gleiche Sachverhalte rechtlich identisch gewürdigt werden. Nach Artikel 3 Abs. 1 muß aber gewährleistet sein, daß die im Auslieferungsersuchen umschriebene Handlung der Strafverfolgung oder -vollstreckung im ersuchenden Staat in vollem Umfange zugänglich ist. Unzulässig wäre daher, die Auslieferung nur wegen einer sonstigen schweren Straftat zu bewilligen und es dem ersuchenden Staat gleichzeitig zu verbieten, darüber hinausgehendes Verhalten der ausgelieferten Person, durch welches sie sich an der kriminellen Vereinigung beteiligt hat, unter Strafe zu stellen.

Ausnahmen vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit sind künftig für die Bundesrepublik Deutschland als ersuchten Staat in Fällen denkbar, in denen um Auslieferung wegen Verabredung einer strafbaren Handlung ersucht wird, wenn die verabredete Handlung nach deutschem Recht lediglich als Vergehen einzustufen wäre, die Handlung noch nicht das Stadium des unter Strafe gestellten Versuchs erreicht hätte und weiterhin die Organisationsmerkmale einer Vereinigung im Sinne des § 129 StGB nicht bejaht werden könnten. Eine solche Konstellation dürfte selten sein. Sie ist aber vorstellbar, weil die in den Buchstaben a und b genannten Straftaten auch Vergehenstatbestände einschließen. Dies trifft etwa zu für Gewalttaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person (§§ 223, 223a, 253, 239 StGB), die Vergehenstatbestände des § 29 Abs. 1 BtMG und kann wegen des allgemeinen Verweises auf andere Formen der organisierten Kriminalität auf weitere Straftaten zutreffen, die diesem Phänomenbereich typischerweise zuzuordnen sind. Im letzteren Falle wird aber regelmäßig § 129 StGB eingreifen, zumal „conspiracy" im angelsächsischen Rechtskreis an die Stelle der Organisationsdelikte tritt.

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Erklärung nach Artikel 3 Abs. 3, um die Anwendung des Absatzes 1 gänzlich oder für die wenigen vorstellbaren Fälle auszuschließen, in denen Artikel 3 Abs. 1 tatsächlich zu einer Abkehr vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit führt. Maßgeblich hierfür ist die Erwägung, daß das Festhalten am Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nicht geboten ist und der

weitgehende Abbau von Auslieferungshindernissen in den Beziehungen der Staaten der Europäischen Union im Interesse einer wirksamen genzüberschreitenden Strafverfolgung dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland dient. Nicht jede ausländische Bestrafung wegen einer Tat, die zwar vom fremden, nicht aber vom deutschen Recht als strafwürdiges Unrecht bewertet wird, muß vom Standpunkt der deutschen Rechtsordnung aus als ungerecht angesehen werden. So sind nach der Grundsatzentscheidung des deutschen Gesetzgebers zwar Fälle der bloßen Verabredung eines Vergehens gemäß § 30 Abs. 1 StGB vom strafwürdigen Unrecht ausgenommen. Es besteht aber kein Anlaß, diese Wertung auch auf ausländische Rechtsordnungen zu übertragen. Gerade in dem von Artikel 3 Abs. 1 abgedeckten Kriminalitätsbereich widerspricht ein bedingungsloses Beharren auf dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit dem gemeinsamen Interesse aller Mitgliedstaaten an einer effektiven internationalen Zusammenarbeit. Wird Unterstützung für ein ausländisches Verfahren wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder „conspiracy" mangels Strafbarkeit nach innerstaatlichen Kategorien verweigert, so schadet dies letztlich auch dem Interesse des ersuchten Staates an einer effektiven europaweiten Bekämpfung der ungehindert durch Grenzen international agierenden Kriminalität.

Soweit Mitgliedstaaten im Wege einer Erklärung gemäß Absatz 3 die Anwendung des Absatzes 1 ganz ausschließen oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen, stellt Artikel 3 Abs. 4 sicher, daß das Ziel der Vorschrift gleichwohl weitgehend realisiert werden kann. Artikel 3 Abs. 4 verzichtet auf die Deliktsbezeichnungen „Verabredung einer strafbaren Handlung" und „Beteiligung an einer kriminellen Organisation" und enthält statt dessen eine Umschreibung der Vereinigung als einer Gruppe von Personen mit dem gemeinsamen Ziel, bestimmte Straftaten zu begehen. Das Verhalten einer Person, die hierzu vorsätzlich beiträgt, ist als auslieferungsfähig anzusehen, auch wenn sie sich an der Ausführung bestimmter strafbarer Handlungen nicht beteiligt. Vorausgesetzt wird lediglich – entsprechend den beiden Konzepten der kriminellen Vereinigung oder der „conspiracy" –, daß die betreffende Person in Kenntnis des Ziels und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit der Gruppe handelt oder aber in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, bestimmte geplante strafbare Handlungen zu begehen. Artikel 3 Abs. 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben haben, nicht, das betreffende Verhalten national unter Strafe zu stellen, sondern lediglich, die Auslieferung und damit die Unterstützung für das ausländische Verfahren in diesen Fällen nicht zu verweigern.

Aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland in der Perspektive des ersuchenden Staates ist damit gewährleistet, daß deutsche Auslieferungsersuchen, denen eine Straftat gemäß § 129 oder § 129a StGB zugrunde liegt, nicht am Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit scheitern. Artikel 3 Abs. 4 deckt alle Tathandlungen im Sinne der §§ 129, 129a StGB ab, und zwar nicht nur das Gründen und Sichbeteiligen als Mitglied, sondern auch das Unterstützen und Werben für eine kriminelle Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 StGB bzw. für eine terroristische Vereinigung gemäß § 129a Abs. 3 StGB. Die hinsichtlich der bezweckten Straftaten erforderliche Mindestsanktionsgrenze von 12 Monaten im Höchstmaß ist nach deutschem Recht regelmäßig erfüllt. Wo nach deutschem Recht im Höchstmaß Freiheitsstrafen unter 12 Monaten angedroht sind, wie etwa im Falle der Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184a StGB, werden die Zwecke der Vereinigung selbst auf die Begehung von schwerwiegenderen Straftaten gerichtet sein, so auf die Förderung der Prostitution gemäß § 180a StGB.

Im umgekehrten Fall – die Bundesrepublik Deutschland als ersuchter Staat – könnte bei Einlegung eines Vorbehalts nach Artikel 3 Abs. 3 nicht verhindert werden, daß in Ausnahmefällen eine Auslieferungsverpflichtung trotz fehlender Strafbarkeit nach deutschem Recht begründet wäre. Dies folgt daraus, daß die Umschreibung der Vereinigung in Absatz 4 den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 129 StGB nicht genügt und daher Fälle denkbar wären, in denen eine Person, die zur Verabredung eines Vergehens beigetragen hat, auszuliefern ist, ohne daß zugleich eine mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder eine Unterstützung einer solchen Vereinigung nach deutschem Recht vorläge. Auch aus diesem Grund ist die Abgabe einer Erklärung gemäß Artikel 3 Abs. 3 nicht angezeigt.

Innerstaatlich ist der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit in § 3 Abs. 1 IRG verankert. Im speziellen Bereich der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung bzw. Verabredung einer strafbaren Handlung mit bestimmten Zielen gilt dieser Grundsatz künftig nicht mehr uneingeschränkt. Artikel 3 Abs. 1 geht als lex specialis Artikel 2 EuAlÜbk und dem IRG vor.

Zu Artikel 4 Anordnung des Freiheitsentzugs an einem anderen Ort als einer Haftanstalt

Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a EuAlÜbk verlangt ebenso wie § 10 Abs. 1 IRG für eine Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung die Vorlage eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung. Eine „entsprechende Rechtswirkung" liegt dann vor, wenn die Urkunde die Anordnung enthält, die Person zum Zwecke der Strafverfolgung wegen einer bestimmten Tat in Haft zu nehmen. Gemäß Artikel 4 ist ausreichend eine Anordnung zur Inhaftnahme an einem anderen Ort als einer Haftanstalt. Hierunter fällt z.B. die italienische Verfügung über die Anordnung des Hausarrests, der nach italienischem Strafprozeßrecht als Form der Untersuchungshaft an die Stelle von Anstaltshaft treten kann.

Für Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland, die derartige Anordnungen der Freiheitsentziehung an einem anderen Ort als einer Haftanstalt nicht kennen, kann es im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein, ob tatsächlich eine Urkunde mit gleicher Rechtswirkung vorliegt. Der ersuchende Staat ist daher in seinem eigenen Interesse angehalten, Tragweite und Rechtsnatur der freiheitsentziehenden Maßnahme näher zu erläutern. Auch soweit ein Hausarrest hinsichtlich der Voraussetzungen seiner Anordnung und der Folgen seiner Verletzung strafprozessual der Anordnung von Untersuchungshaft in einer Justizvollzugsanstalt gleichgestellt ist und daher die Auslieferung aus diesem Grunde gemäß Artikel 4 nicht abgelehnt werden kann, wird bei entsprechenden Ersuchen an die Bundesrepublik Deutschland aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob der weitere Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft noch gerechtfertigt ist, wenn der nach dem Recht des ersuchenden Staates mögliche Hausarrest weniger einschneidende Konsequenzen hätte.

Zu Artikel 5 Politische strafbare Handlungen

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 EuAlÜbk ist die Auslieferung wegen strafbarer Handlungen unzulässig, die vom ersuchten Staat als politische oder damit zusammenhängende strafbare Handlungen angesehen werden. Das Auslieferungsverbot bei Straftaten mit politischem Charakter dient zunächst dem Interesse des ersuchten Staates, der nicht gezwungen sein soll, sich in innerstaatliche Auseinandersetzungen eines anderen Staates einzumischen. Historisch entwickelte es sich mit der Anerkennung des Rechts auf politisches Asyl zu einem Grundsatz im Auslieferungsrecht. In Verträgen aus neuerer Zeit – wie dem von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 (BGBl. 1978 II S. 321, 907) – wird es im Interesse der internationalen Verbrechensbekämpfung wieder eingeschränkt. Auch im Verhältnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union findet das Auslieferungsverbot wegen politisch strafbarer Handlungen keine tragfähige Grundlage mehr. Das Recht auf politisches Asyl ist im Auslieferungsverfahren neben Artikel 3 Abs. 2 EuAlÜbk bereits durch Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und das refoulement-Verbot in Artikel 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention abgesichert. Alle Mitgliedstaaten der Union sind diesen Verpflichtungen unterworfen.

Artikel 5 Abs. 1 stellt daher den Grundsatz auf, daß für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine strafbare Handlung vom ersuchten Staat mehr als solche mit politischem Charakter angesehen wird. Die tatbezogene Auslieferungsausnahme gemäß Artikel 3 Abs. 1 EuAlÜbk wird damit aufgehoben. Unter der Geltung des Artikels 5 Abs. 1 werden künftig auch die klassischen politischen Delikte des Staatsschutzstrafrechts, wie etwa Hochverrat und geheimdienstliche Agententätigkeit, nicht länger vom Kreis der auslieferungsfähigen Handlungen ausgenommen sein.

Artikel 5 Abs. 2 eröffnet den Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit, bei der Annahme des Übereinkommens zu erklären, diesen Grundsatz nur anzuwenden in bezug auf strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus (EuTerrÜbk) sowie Straftaten der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel, Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 EuTerrÜbk zu begehen. Die Auslieferung wegen Spionage wäre danach weiter gemäß Artikel 3 Abs. 1 EuAlÜbk unzulässig.

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Erklärung gemäß Artikel 5 Abs. 2. Bereits jetzt ist das Auslieferungsverbot bei gemeinen Straftaten, die unter Berufung auf politische Motive begangen werden, im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedeutungslos. Um politisch motivierte Gewaltanwendung nicht durch das an seiner mangelnden inhaltlichen Bestimmtheit leidende Auslieferungsverbot zu unterstützen, kann auf seine Geltung im Rahmen der Europäischen Union ohne Einschränkung verzichtet werden. In einer Gemeinschaft demokratischer Rechtsstaaten mit ähnlichen, der Wahrung der Menschenrechte verpflichteten politischen Systemen besteht darüber hinaus kein Anlaß mehr, die Auslieferung wegen der klassischen politischen Delikte im Bereich des Staatsschutzstrafrechts zu versagen.

Soweit Mitgliedstaaten eine Erklärung gemäß Artikel 5 Abs. 2 abgeben, wird die geltende Vertragslage in dreierlei Hinsicht vereinfacht:

Alle Mitgliedstaaten sind zwar bereits jetzt durch das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus gebunden. Gemäß Artikel 1 EuTerrÜbk dürfen bestimmte schwere strafbare Handlungen nicht als solche mit politischem Charakter angesehen werden. Es handelt sich um Straftaten, die typischerweise unter Berufung auf eine politische Motivation begangen werden, etwa Angriffe auf den Luftverkehr durch Flugzeugentführungen, Straftaten wie Sabotage gegen den Zivilluftverkehr, Geiselnahme, Gefährdung von Personen mit Bomben und Sprengstoffen. Einige Mitgliedstaaten, namentlich Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande und Schweden, haben jedoch einen Vorbehalt gemäß Artikel 13 der Konvention erklärt, wonach die Auslieferung bei den in Artikel 1 EuTerrÜbk genannten strafbaren Handlungen doch unter Berufung auf die Ausnahme bei politischen Delikten verweigert werden darf. Artikel 5 Abs. 4 dieses Übereinkommens hebt die Vorbehalte gemäß Artikel 13 EuTerrÜbk im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf.

Artikel 2 EuTerrÜbk ermöglicht es den Vertragsstaaten, nicht unter Artikel 1 EuTerrÜbk fallende schwere Gewalttaten gegen Leib, Leben und Freiheit von Personen sowie gegen Sachen gerichtete schwere Straftaten, durch die vorsätzlich eine Gemeingefahr für Personen herbeigeführt wird, trotz eines politischen Charakters als auslieferungsfähig anzusehen. Künftig darf bei solchen schweren strafbaren Handlungen die Auslieferung gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a zwingend nicht mehr unter Berufung auf den politischen Charakter der Tat abgelehnt werden.

Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b erweitert schließlich den Kreis der ungeachtet des Artikels 3 Abs. 1 EuAlÜbk auslieferungsfähigen Delikte um die politisch motivierte Verabredung einer strafbaren Handlung oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel der Begehung von Straftaten im Sinne der Artikel 1 und 2 EuTerrÜbk. Die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung bzw. Verabredung einer strafbaren Handlung ist durch Artikel 1 Buchstabe f EuTerrÜbk bzw. Artikel 2 Abs. 3 EuTerrÜbk bislang nicht abgedeckt, weil beide Vorschriften voraussetzen, daß eine einschlägige Straftat entweder durch die betroffene Person selbst, einen Mittäter oder einen Haupttäter mindestens im Stadium des strafbaren Versuchs begangen worden ist.

Artikel 5 Abs. 3 wiederholt die ohnehin bestehende völkerrechtliche Verpflichtung, niemanden in politische Verfolgung auszuliefern. Anders als das tatbezogene Auslieferungsverbot des Artikels 3 Abs. 1 EuAlÜbk knüpfen die in Artikel 5 Abs. 3 genannten Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 2 EuAlÜbk und des Artikels 5 EuTerrÜbk an den politischen Charakter der Verfolgung an, ohne daß es auf den Charakter der Tat ankommt. Danach ist die Auslieferung unabhängig vom Vorliegen einer politischen Straftat oder einer politischen Zusammenhangstat unzulässig, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe für die Annahme hat, daß das Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung bzw. einer Straftat nach den Artikeln 1 und 2 EuTerrÜbk gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, zu bestrafen oder sonst zu

beeinträchtigen. Gemäß Artikel 3 Abs. 4 EuAlÜbk gelten darüber hinaus als Verpflichtungen aus mehrseitigen internationalen Übereinkommen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der die Auslieferung nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bei einem realen Risiko politischer Verfolgung zwingend verbietet, sowie Artikel 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, welcher auch die Auslieferung von Personen untersagt, die wegen des Merkmals Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden. Damit ist die Wahrung des Grundrechts auf Asyl im Auslieferungsverfahren ungeachtet der – teilweisen – Aufgabe der Auslieferungsausnahme der politischen Tat weiterhin umfassend gewährleistet, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung wegen klassischer politischer Delikte beantragt wird und nicht nur wegen nach gemeinem Recht strafbarer Handlungen. Die Bedeutung, die die Mitgliedstaaten dem Asylrecht als Menschenrecht auch im Auslieferungsverfahren beimessen, kommt nochmals in der im Anhang enthaltenen Gemeinsamen Erklärung zum Asylrecht zum Ausdruck, mit der die Mitgliedstaaten die uneingeschränkte Fortgeltung der einschlägigen Abkommen bekräftigen.

Die gleichfalls im Anhang enthaltene Erklärung Griechenlands zu Artikel 5 bedeutet nach der griechischen Erläuterung der Rechtsprechungspraxis des griechischen Verfassungsgerichtshofs, des Aeropag, keinen Widerspruch zu den im Rahmen des Artikels 5 von allen Mitgliedstaaten einzugehenden Mindestverpflichtungen.

Innerstaatlich begründet Artikel 5 Abs. 1 keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. § 6 Abs. 1 IRG, der das Auslieferungsverbot wegen politischer Delikte für den vertraglosen Auslieferungsverkehr und ergänzend zu Artikel 3 Abs. 1 EuAlÜbk normiert, ist künftig im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen des Grundsatzes des Vorranges völkerrechtlicher Verträge nicht mehr anwendbar. Bei Auslieferungsersuchen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist dann nicht mehr zu prüfen, ob die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung eine politische Tat ist oder mit einer solchen im Zusammenhang steht. Wendet der Verfolgte in schlüssiger und nachprüfbarer Weise politische Verfolgung ein, ist – wie bislang auch – im Auslieferungsverfahren von Amts wegen und selbständig zu prüfen, ob dem Verfolgten ein Asylrecht nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes zusteht und ob das Auslieferungsbegehren daher anderen als rechtsstaatlichen Zielen der Strafverfolgung dient. Würde dies bei einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zutreffen, so wäre weiter zu fragen, ob im Einzelfall durch eine Spezialitätsbindung gemäß Artikel 11 Satz 2 dieses Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a EuAlÜbk gewährleistet ist, daß die Auslieferung nicht zu politischer Verfolgung mißbraucht wird.

Zu Artikel 6 Fiskalische strafbare Handlungen

Artikel 6 Abs. 1 und 2 entspricht vollinhaltlich Artikel 2 des von der Bundesrepublik Deutschland und acht weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifizierten Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen. Danach sind auch fiskalische strafbare Handlungen grundsätzlich auslieferungsfähig und zwar ohne eine besondere Vereinbarung gemäß Artikel 5 EuAlÜbk. Aufgrund der unterschiedlichen Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten im Bereich der Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird für die Auslieferungsbedingung der beiderseitigen Strafbarkeit lediglich vorausgesetzt, daß die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Fiskalstraftat einer strafbaren Handlung derselben Art nach dem Recht des ersuchten Staates entspricht. Nicht erforderlich ist, daß der ersuchte Staat eine artgleiche Abgabe erhebt. Mitgliedstaaten, die nicht Vertragspartei des Zweiten Zusatzprotokolls zum EuAlÜbk sind, können durch eine Erklärung gemäß Artikel 6 Abs. 3 die Auslieferungsverpflichtung gemäß den Absätzen 1 und 2 auf Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Verbrauchssteuern, der Mehrwertsteuer und des Zolls beschränken. Eine solche auf indirekte Steuern begrenzte Auslieferungsverpflichtung ergab sich im Anwendungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens bereits aus dessen Artikel 63 in Verbindung mit Artikel 59 SDÜ und wird durch dieses Übereinkommen nunmehr EU-weit als Mindeststandard festgeschrieben. Von Bedeutung ist dies insbesondere hinsichtlich Irland, das bislang überhaupt noch keine Auslieferungsverpflichtung im Bereich der Steuern eingegangen ist.

Zu Artikel 7 Auslieferung eigener Staatsangehöriger

Artikel 7 Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Auslieferung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden darf, daß die verfolgte Person Staatsangehöriger des ersuchten Mitgliedstaates im Sinne des Artikels 6 EuAlÜbk ist. Mitgliedstaaten, die sich aus verfassungsrechtlichen oder sonstigen Gründen gehindert sehen, eigene Staatsangehörige auszuliefern, können bei der Annahme des Übereinkommens zu diesem Grundsatz einen Vorbehalt gemäß Artikel 7 Abs. 2 erklären. Dieser hat gemäß Artikel 7 Abs. 3 eine Geltungsdauer von höchstens 5 Jahren, kann aber ohne weiteres und unbegrenzt mehrfach um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Durch Mitteilungspflichten des Verwahrers 12 Monate vor Ablauf des zeitlich begrenzten Vorbehalts und bei ausbleibender Notifizierung des Mitgliedstaats, ob er den Vorbehalt aufrechterhält oder nicht, nochmals nach Ablauf der 12 Monate wird sichergestellt, daß kein Mitgliedstaat aufgrund bloßer Nachlässigkeit völkerrechtlich zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger an Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet wird. Entsprechend dem in Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verankerten Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger beabsichtigt die Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu erklären, daß die Auslieferung eines Deutschen aus der Bundesrepublik Deutschland an das Ausland nach Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig ist und daher in jedem Fall abgelehnt werden muß.

Gegenwärtig liefern von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Berufung auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit lediglich das Vereinigte Königreich und die Niederlande, letztere nur zur Strafverfolgung mit der Maßgabe der Rücküberstellung zur Strafverbüßung, eigene Staatsangehörige an die Bundesrepublik Deutschland aus. Auch sonst findet zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Auslieferung eigener Staatsangehöriger in nennenswertem Umfang nicht statt. Das Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger hindert vor allem eine effiziente Strafverfolgung bei Delikten mit schwieriger Beweislage. Während die Nichtauslieferung

eigener Staatsangehöriger zum Zwecke der Strafvollstreckung durch die Übernahme der Strafvollstreckung im ersuchten Heimatstaat ohne größere Probleme abgefangen werden kann, ist die Übernahme der Strafverfolgung durch den Heimatstaat kein befriedigender Ersatz für die Aburteilung im Tatortstaat. Am Tatort präsente Beweismittel müssen für das Verfahren im Heimatstaat erst im Wege der Rechtshilfe herbeigeschafft werden. Bei mehreren Tätern unterschiedlicher Nationalität müssen in mehreren Staaten Gerichtsverfahren durchgeführt werden, wo ohne die Auslieferungsausnahme für eigene Staatsangehörige die Aburteilung in einem Verfahren des Tatortstaates mit den dort präsenten Beweismitteln möglich wäre. Im Interesse einer effizienten Strafverfolgung ist daher auf Dauer in den Unionsstaaten anzustreben, daß Täter ungeachtet ihrer Nationalität im Tatortstaat abgeurteilt werden können. Mit dem System zeitlich befristeter Vorbehalte stellt Artikel 7 sicher, daß die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob ihre einmal eingelegten Vorbehalte in der Europäischen Union noch berechtigt sind. Gleichzeitig wird mit der Zulässigkeit bedingter Vorbehalte gemäß Artikel 7 Abs. 2 gewährleistet, daß jeder Mitgliedstaat flexible Lösungen finden kann, um die Auslieferung eigener Staatsangehöriger an Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Wahrung eigener Rechtstraditionen wenigstens in dem zur effektiven Strafverfolgung notwendigen Mindestmaß zuzulassen.

Erklärung Dänemarks, Finnlands und Schwedens zu Artikel 7 des Übereinkommens

Dänemark, Finnland und Schweden liefern eigene Staatsangehörige im Rahmen der nordischen Paßunion aus. Im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens haben diese Staaten als eigene Staatsangehörige im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe b EuAlÜbk alle Staatsangehörigen der Staaten der nordischen Paßunion sowie alle dort wohnhaften Personen bezeichnet. Mit der im Anhang enthaltenen Erklärung Dänemarks, Finnlands und Schwedens zu Artikel 7 des Übereinkommens wird diese weite Auslegung des Begriffs „eigene Staatsangehörige" im Auslieferungsverkehr mit Staaten der Europäischen Union auf die Staatsangehörigen der nordischen Staaten beschränkt. Dänemark, Finnland und Schweden werden daher künftig die Auslieferung in ihrem Gebiet wohnhafter Staatsangehöriger nichtnordischer Staaten an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht mehr gemäß Artikel 6 Abs. 1 EuAlÜbk verweigern. Die Einschränkung in der Erklärung unter dem Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit ist nur von Bedeutung in den Beziehungen der drei nordischen Staaten untereinander und zu den Niederlanden, da andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Begriff „Staatsangehörige" nicht auf in ihrem Hoheitsgebiet wohnhafte ausländische Staatsangehörige erstreckt haben und diese somit ohnehin ungeachtet des Artikels 6 Abs. 1 EuAlÜbk ausliefern würden.

Erklärung zum Begriff „Staatsangehörige"

Die Gemeinsame Erklärung zum Begriff „Staatsangehörige" im Anhang des Übereinkommens bezieht sich auf das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006; 1992 II S. 98), wonach eine in einem Vertragsstaat zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilte Person mit ihrer Zustimmung in ihren Heimatstaat zum Zwecke der weiteren Strafvollstreckung überstellt werden kann, wenn sie entsprechend der vom Vollstreckungsstaat abgegebenen Erklärung als Staatsangehöriger dieses Staats anzusehen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat als Staatsangehörige im Sinne des Transferübereinkommens ebenso wie zu Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b EuAlÜbk alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichnet. Mit der Gemeinsamen Erklärung verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, künftig alle Unionsbürger im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 EG-Vertrag als eigene Staatsangehörige im Sinne des Artikels 3 Abs. 4 des Transferübereinkommens anzusehen. Die Erklärung ist Ausdruck des allen Unionsbürgern zustehenden Rechts, sich im Hoheitsgebiet eines jeden der Mitgliedstaaten aufzuhalten. In ihren praktischen Auswirkungen ist die mit der Erklärung eingegangene Verpflichtung von geringer Bedeutung. Eine Übernahme der Vollstreckung im Ausland verhängter Strafen gegen EU-Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland kommt ohnehin nur in Betracht, sofern eine Resozialisierung in Deutschland möglich ist. Die betroffene Person darf daher keinen ausländerrechtlichen Maßnahmen unterliegen.

Innerstaatlich besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Übernahme der weiteren Vollstreckung auch gegen Ausländer verhängter freiheitsentziehender Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist bereits seit der Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen mit Wirkung vom 28. Februar 1994 auf der Grundlage der §§ 48 ff. IRG möglich. Die Bundesregierung hat als zuständige Bewilligungsbehörde im vertraglosen Vollstreckungshilfeverkehr seither nur in einem einzigen Fall der Überstellung eines EU-Bürgers zur weiteren Strafvollstreckung nach Deutschland zugestimmt. Da künftig für derartige Fälle eine völkerrechtliche Rechtsgrundlage zur Verfügung steht, wird die Befugnis zur Entscheidung über eingehende und zur Stellung von ausgehenden Ersuchen dieser Art auf die Landesregierungen und dort die Landesjustizverwaltungen übergehen (Ziffern 1b und 2b der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993, BAnz. S. 6383).

Zu Artikel 8 Verjährung

Artikel 8 Abs. 1 beseitigt ein für die Praxis wesentliches Auslieferungshindernis: die Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Staates. Künftig wird grundsätzlich allein das Verjährungsrecht des ersuchenden Staates maßgeblich sein. Eine Ausnahme gilt gemäß Artikel 8 Abs. 2, wenn für die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Tat auch die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates begründet ist. Bei konkurrierender Gerichtsbarkeit kann der ersuchte Staat die Auslieferung wegen Verjährungseintritts nach seinem eigenen Recht ablehnen.

Nach deutschem Strafanwendungsrecht besteht gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB eigene Gerichtsbarkeit immer dann, wenn der Täter zur Zeit der im Ausland begangenen Tat Deutscher war oder es später geworden ist. Andere Staaten mit extraterritorialer Gerichtsbarkeit haben entsprechende Regelungen. Auch bei vorbehaltloser Anwendung des Artikels 7 Abs. 1 müßten eigene Staatsangehörige daher niemals ausgeliefert werden, wenn sie im Heimat-

staat wegen derselben Tat aufgrund Verjährungseintritts nicht mehr verfolgt oder verhängte Strafen nicht mehr vollstreckt werden könnten.

Artikel 8 entspricht der auch vom Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in § 9 Nr. 2 für den vertraglosen Auslieferungsverkehr gewählten auslieferungsfreundlichen Lösung, wonach die deutschen Verjährungsbestimmungen mit Ausnahme der Fälle der eigenen Gerichtsbarkeit unbeachtlich sind. Der Täter soll aus einem Verfahrenshindernis des deutschen Rechts keine Vorteile ziehen, wenn kein deutscher Strafanspruch besteht. Im Anwendungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist demgegenüber gemäß Artikel 10 EuAlÜbk das Verjährungsrecht beider beteiligter Staaten voll, nämlich hinsichtlich Fristen, Hemmungs- und Unterbrechungsbestimmungen zu beachten. Eine erste Vereinfachung brachte Artikel 62 des Schengener Durchführungsübereinkommens, wonach es für die Unterbrechung der Verjährung, wozu die Vertragsstaaten auch die Hemmung zählen, allein auf die Vorschriften der ersuchten Vertragspartei ankommt. Daß diese Zwischenlösung des Schengener Durchführungsübereinkommens aber noch nicht befriedigen konnte, haben die Erfahrungen mit dem EDV-gestützten Fahndungssystem SIS, dem Schengener Informationssystem, gezeigt, welches künftig für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Europäischen Informationssystem (EIS) fortgeschrieben werden soll. Voraussetzung für eine schengen- bzw. unionsweite Ausschreibung zur Festnahme zur Auslieferung ist, daß die dem Verfolgten zur Last gelegte Straftat in allen an das Fahndungssystem angeschlossenen Staaten zulässig ist. Dies ist von der ausschreibenden Justizbehörde zu prüfen, welche die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Fahndung trägt. Gerade die Prüfung der in den einzelnen Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens höchst unterschiedlichen Verjährungsvorschriften hat sich in der Praxis als äußerst schwieriges Unterfangen erwiesen. Die Probleme würden im Rahmen eines Europäischen Informationssystems mit der Aufnahme von Staaten des angelsächsischen Rechtskreises noch verschärft, da diese überhaupt keine Verjährungsvorschriften kennen und nur darauf achten, ob im konkreten Einzelfall aufgrund der seit Begehung der Tat verstrichenen Zeit ein Verfahren noch fair wäre. Auf der Grundlage von Artikel 8 Abs. 1 ist künftig vor Einleitung einer schengen- bzw. unionsweiten Fahndung Verjährungseintritt nur noch nach dem Recht des ersuchenden Staates zu prüfen.

Zu Artikel 9 Amnestie

Artikel 9 ist wortgleich mit Artikel 4 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und entspricht der Regelung in Artikel 62 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Danach wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat für die Verfolgung der zugrunde liegenden Straftat nach seinem eigenen Strafrecht zuständig war und sie dort unter ein Straffreiheitsgesetz fällt. Die Auslieferungsausnahme gilt auch bei Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung. Für den vertraglosen Auslieferungsverkehr enthält § 9 Nr. 2 IRG eine entsprechende Regelung.

Artikel 9 begründet kein neues Auslieferungshindernis, sondern stellt klar, daß eine Amnestie im ersuchten Staat nur im Falle der konkurrierenden Gerichtsbarkeit die Auslieferung unzulässig macht.

Zu Artikel 10 Handlungen, die nicht dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegen

Artikel 10 und ebenso Artikel 11 befassen sich mit einem traditionellen Prinzip des Auslieferungsrechts, dem sogenannten Spezialitätsgrundsatz. Seine Geltung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergibt sich aus Artikel 14 Abs. 1 EuAlÜbk. Danach darf der ersuchende Staat die ihm ausgelieferte Person nur wegen solcher vor der Übergabe begangener Taten strafrechtlich verfolgen und bestrafen, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist oder zu deren Verfolgung der ersuchte Staat nachträglich seine Zustimmung gegeben hat. Die Spezialität gewährleistet damit auch nach Durchführung der Auslieferung die Einhaltung der vom bewilligenden Staat geprüften Auslieferungsvoraussetzungen. Die Beschränkung der Hoheitsrechte des ersuchenden Staates erfolgt im Interesse des ersuchten Staates, der für Maßnahmen, die er nicht geprüft und gebilligt hat, keine Verantwortung übernehmen kann, und dient so mittelbar zugleich dem Schutz des Verfolgten. Das Interesse des ersuchten Staates an der Beachtung der Spezialität entfällt in den Fällen des Artikels 14 Abs. 1 Buchstabe b EuAlÜbk, wenn der Verfolgte durch sein eigenes Verhalten den Schutz der Spezialität verwirkt, indem er nicht innerhalb angemessener Frist nach seiner endgültigen Freilassung das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verläßt oder freiwillig dorthin zurückkehrt.

Artikel 10 Abs. 1 dieses Übereinkommens befreit den ersuchenden Staat in vier weiteren Fällen von der Spezialitätsbindung, ohne diese im Grundsatz zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufzuheben. Der Wegfall der Spezialitätsbindung unter den Voraussetzungen des Artikels 10 Abs. 1 führt dazu, daß auch alle sonstigen Auslieferungsvoraussetzungen vom ersuchten Staat nicht mehr geprüft werden, weil ein Nachtragsverfahren gänzlich entfällt.

Die Buchstaben a bis c betreffen vor allem Fälle, in denen der ausgelieferten Person zusätzlich strafbare Handlungen geringeren Gewichts zur Last gelegt werden, die als ausschließlich mit Geldstrafe oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen bedrohte oder geahndete Taten ohnehin nicht selbständig auslieferungsfähig wären. Dem Wegfall der Spezialitätsbindung liegt dabei die Wertung zugrunde, daß es auch unter Berücksichtigung der Interessenlage des Ausgelieferten zumutbar ist, wenn die gegen ihn anhängigen Verfahren geringeren Gewichts ohne vorherige Nachtragsersuchen in einem Zuge mit den Auslieferungstaten erledigt werden können. Buchstabe a behandelt den Fall, daß die weitere Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates ausschließlich mit einer Geldstrafe oder einer nicht freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung bedroht ist. Buchstabe b betrifft Straftaten, die zwar abstrakt auch mit Freiheitsentzug bedroht sind, für die aber im Einzelfall die Anordnung von Untersuchungshaft nicht in Betracht kommt und deren Verfolgung im Ergebnis nur zur Verhängung einer Geldstrafe oder nicht freiheitsentziehenden Maßregel führt. Buchstabe b ist daher nicht anwendbar, wenn die wegen der Tat verwirkte Geldstrafe gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 StGB in eine Gesamtfreiheitsstrafe einbezogen würde. Trifft die verwirkte Geldstrafe folglich mit Freiheitsstrafe zusammen, so ist entweder gemäß § 53 Abs. 2

Satz 2 StGB gesondert auf Geldstrafe zu erkennen oder vor der Bildung einer Gesamtstrafe ein Nachtragsersuchen zu stellen. Buchstabe c macht Nachtragsersuchen zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldstrafe oder nicht freiheitsentziehenden Maßregel überflüssig. Dies gilt auch dann, wenn bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird (§ 43 StGB).

Soweit ein Mitgliedstaat die Auslieferungsfähigkeit von Fiskalstraftaten auf dem Gebiet der direkten Steuern weiterhin von einer besonderen Vereinbarung gemäß Artikel 5 EuAlÜbk abhängig macht, soll dies durch den Wegfall der Spezialitätsbindung in den Buchstaben a bis c nicht umgangen werden. Artikel 10 Abs. 4 bestimmt daher, daß in bezug auf Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gemäß Artikel 6 Abs. 3 abgegeben haben, Absatz 1 Buchstabe a bis c nur bei strafbaren Handlungen auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern, der Mehrwertsteuer und des Zolls anwendbar ist.

Buchstabe d regelt den Fall, daß die bereits überstellte Person auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet. Eine solche Erklärung kann nur in bezug auf bestimmte strafbare Handlungen abgegeben werden. Unzulässig wäre ein pauschaler Verzicht auf den Spezialitätsgrundsatz für alle vor der Übergabe begangene Handlungen, ohne daß diese nach Art, Zeit, Ort und Begehungsweise im einzelnen individualisiert wären. Wegen der weitreichenden Bedeutung der Verzichtserklärung, nämlich keine Prüfung der Auslieferungsvoraussetzungen mehr durch den ersuchten Staat, haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Abs. 3 nach ihrem innerstaatlichen Recht dafür Sorge zu tragen, daß der Ausgelieferte den Verzicht unter Bedingungen erklärt, die gewährleisten, daß er sich der Tragweite seiner Erklärung bewußt ist. Die betroffene Person ist insbesondere berechtigt, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

Gemäß Artikel 10 Abs. 2 ist der Verzicht zu Protokoll einer zuständigen Justizbehörde des ersuchenden Staates zu erklären. Das IRG enthält hierzu keine Vorschrift. § 41 IRG betrifft nur den anders gearteten Spezialitätsverzicht durch die Bundesrepublik Deutschland als ersuchten Staat im Rahmen der vereinfachten Auslieferung. Die dazu vor der Überstellung gegenüber den Justizbehörden des ersuchten Staates abgegebene Erklärung des Verfolgten, der seiner Auslieferung zustimmt, ist von dem in Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d geregelten Verzicht nach Vollzug der Auslieferung zu unterscheiden. Bislang normiert lediglich Nr. 100 Abs. 4 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten das Verfahren der Anhörung einer eingelieferten Person, der nachträglich weitere, der Spezialitätsbindung unterliegende Straftaten zur Last gelegt werden. Die zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe d, Abs. 2 und 3 notwendigen gesetzlichen Bestimmungen werden daher in das Vertragsgesetz aufgenommen. Hier war insbesondere zu regeln, daß der zu richterlichem Protokoll erklärte Spezialitätsverzicht nicht widerrufen werden kann. Entsprechendes gilt gemäß § 41 Abs. 2 IRG für den weitergehenden, nicht auf bestimmte strafbare Handlungen beschränkten Spezialitätsverzicht im Rahmen der vereinfachten Auslieferung an einen ausländischen Staat. Keiner Regelung bedurfte dagegen das Recht der betroffenen Person, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen. Insoweit gelten ebenso wie für die Bestellung eines Pflichtverteidigers die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes über die Verteidigung unmittelbar, weil die Erklärung zur Durchführung eines deutschen Strafverfahrens gegen die eingelieferte Person abgegeben wird.

Soweit die Bundesrepublik Deutschland ersuchter Staat ist, geht Artikel 10 als Sonderregelung den Vorschriften des § 11 Abs. 2 Nr. 1 IRG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 2 IRG vor. Diese bestimmen für den sonstigen Auslieferungsverkehr, daß bei einem Verzicht des Ausgelieferten auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität grundsätzlich das gerichtliche Zulässigkeitsverfahren vor dem Oberlandesgericht entfällt, nicht aber die Nachtragsbewilligung selbst. Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird künftig bei ausdrücklichem Spezialitätsverzicht auch dieses Erfordernis entfallen, weil ein Nachtragsverfahren überhaupt nicht mehr stattfindet. Anders als im sonstigen Auslieferungsverkehr besteht bei den Unionsstaaten kein Bedürfnis, das ordnungsgemäße Zustandekommen der Erklärung des Ausgelieferten zu überprüfen.

Alle Fälle des Artikels 10 Abs. 1 setzen voraus, daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wurde, bereits in den ersuchenden Staat überstellt worden ist und wegen der nicht dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlungen die Stellung eines Ersuchens um Erweiterung der Auslieferungsbewilligung vor dem Vollzug der Auslieferung nicht mehr möglich war. Dies kann zutreffen, weil die weiteren, vor der Übergabe begangenen Straftaten erst nachträglich bekannt wurden, aber auch, wenn die ergänzenden Auslieferungsunterlagen nicht mehr rechtzeitig vor dem Vollzug der Auslieferung übermittelt werden konnten. Unzulässig wäre aber, wegen einzelner strafbarer Handlungen, insbesondere solcher nach Buchstaben a bis c, bewußt die Auslieferung nicht zu betreiben, um so das Risiko einer ablehnenden Entscheidung – etwa wegen mangelnder beiderseitiger Strafbarkeit – auszuschalten und den Betroffenen allein auf der Grundlage des Artikels 10 Abs. 1 abzuurteilen und zu bestrafen. Artikel 10 Abs. 1 will als Ausnahme zu Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a EuAlÜbk die Mitgliedstaaten lediglich von Nachtragsverfahren entbinden, wenn das ursprüngliche Auslieferungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Artikel 2 Abs. 3 zeigt, daß auch wegen nur mit Geldstrafe bedrohter Handlungen grundsätzlich die akzessorische Auslieferung zu beantragen ist. Die Vorschrift wäre überflüssig, wenn die Mitgliedstaaten in diesen Fällen ohnehin immer ohne Zustimmung des ersuchten Staates die Strafverfolgung betreiben könnten.

Die Frage, ob Artikel 10 anwendbar ist, wenn der Verfolgte nach dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren ausgeliefert worden ist, wird nicht geregelt. Auch der erläuternde Bericht enthält hierzu keine Angaben. Das Verhältnis beider Übereinkommen ist in diesem Punkt unter Berücksichtigung des Zwecks des Übereinkommens vom 10. März 1995 und der schutzwürdigen Belange des Verfolgten zu lösen. Die Frage stellt sich nur dann, wenn das vereinfachte Verfahren nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht ohnehin mit einem Spezialitätsverzicht verbunden ist und der Verfolgte bei seiner Vernehmung vor den zuständigen Justizbehörden des ersuchten Staates nicht auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet. In diesem Falle stimmt er seiner Auslieferung im vereinfachten Verfahren ausschließlich zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wegen der dem

Ersuchen um vorläufige Verhaftung zugrunde liegenden und gemäß Artikel 4 des Übereinkommens vom 10. März 1995 mitgeteilten Straftaten zu. Der Schutz des Verfolgten dürfte es daher verbieten, ihn ohne seine Zustimmung auch wegen anderer, und sei es nur mit Geldstrafe bedrohter Straftaten, zu verfolgen oder zu bestrafen. Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a bis c wäre danach im vereinfachten Auslieferungsverfahren nicht anwendbar.

Eine andere Bewertung ist jedoch im Falle des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe d angezeigt. Verzichtet der Verfolgte nach seiner Einlieferung in den ersuchenden Staat dort ausdrücklich auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität bezüglich anderer, nicht der vereinfachten Auslieferung zugrunde liegender Straftaten, so besteht kein Anlaß, vom ersuchenden Staat die Stellung eines Nachtragsersuchens zu fordern. Gegen die Anwendung des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe d könnte allenfalls sprechen, daß im vereinfachten Auslieferungsverfahren im Regelfall ein förmliches Auslieferungsersuchen entfällt, während Artikel 10 Abs. 1 seinem Wortlaut nach ein solches vorauszusetzen scheint. Sowohl unter Berücksichtigung der Interessen der ausgelieferten Person als auch der beteiligten Mitgliedstaaten sollte der enge Wortlaut des Artikels 10 Abs. 1 der Anwendbarkeit des Buchstabens d nach einer Überstellung im vereinfachten Verfahren nicht entgegenstehen. Abgesehen davon, daß ein vereinfachtes Verfahren auch nach Eingang der Auslieferungsunterlagen im Sinne des Artikels 12 EuAlÜbk durchgeführt werden kann, sind im vereinfachten Verfahren die vom ersuchenden Staat nach Artikel 4 des Übereinkommens vom 10. März 1995 zu übermittelnden Informationen einem Auslieferungsersuchen gleichgestellt. Zudem ergänzt Artikel 10 den das Spezialitätsprinzip regelnden Artikel 14 des Mutterübereinkommens, welcher in seinem Absatz 1 in einem weiteren Sinne nur von Handlungen spricht, die der Auslieferung zugrunde liegen, ohne dabei an ein Auslieferungsersuchen anzuknüpfen.

Zu Artikel 11 Annahme der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats

Artikel 11 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nachträgliche Ersuchen um Zustimmung zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung über die in Artikel 10 Abs. 1 geregelten Fälle hinaus gänzlich überflüssig zu machen. Die Bundesregierung beabsichtigt bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu erklären, daß in den Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu allen anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Zustimmung gemäß Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a EuAlÜbk als erteilt anzusehen ist, sofern nicht anläßlich der Bewilligung der Auslieferung in einem Einzelfall etwas anderes mitgeteilt wird. Es versteht sich von selbst, daß die Erklärung gemäß Artikel 11 keine Rechtswirkungen im Falle der vereinfachten Auslieferung ohne Spezialitätsverzicht entfaltet, weil anderenfalls die Erklärung des Verfolgten, nicht auf den Schutz durch den Grundsatz der Spezialität zu verzichten, wertlos wäre.

Falls genügend andere Mitgliedstaaten eine Erklärung nach Artikel 11 abgeben, wäre damit eine spürbare Entlastung der Landesjustizverwaltungen, Gerichte und Staatsanwaltschaften verbunden. Bewilligung und Stellung von Nachtragsersuchen würden im Regelfall überflüssig. Zudem würden Strafverfolgung und Strafvollstreckung auch wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat bei Einlieferungen vereinfacht, weil sämtliche im Zusammenhang mit der Spezialitätsbindung stehenden Rechtsfragen nicht mehr zu prüfen wären, so etwa die Berücksichtigung einer anderen Tat bei Aburteilung der Auslieferungstat.

Soweit Artikel 11 anwendbar ist, ist Artikel 10 nicht mehr zu prüfen. Wird allerdings im Einzelfall die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes gefordert, kommt Artikel 10 Abs. 1 als Mindeststandard wieder zum Zuge.

Zu Artikel 12 Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat

Artikel 15 EuAlÜbk bestimmt als Ausfluß des Spezialitätsprinzips, daß der ersuchende Staat die ihm ausgelieferte Person an einen Drittstaat nur weiterliefern darf, wenn der ersuchte Staat zugestimmt hat. Artikel 12 Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß eine solche Zustimmung nicht mehr erforderlich ist, wenn die Weiterlieferung aus einem Mitgliedstaat an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen soll und beinhaltet damit eine weitere Ausnahme vom traditionellen Spezialitätsprinzip.

Artikel 12 Abs. 2 ermöglicht den Mitgliedstaaten, durch eine Erklärung den Wegfall der Zustimmung auf die Fälle zu beschränken, in denen der Verfolgte seiner Weiterlieferung zugestimmt hat, und in denen gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren ohnehin keine Zustimmung mehr verlangt werden darf. Letzteres trifft zu, wenn der ursprünglich ersuchte Staat die verfolgte Person bereits unter Verzicht auf den Spezialitätsgrundsatz an den nunmehr um Weiterlieferung ersuchten Staat ausgeliefert hat. Die Bundesregierung beabsichtigt keine Erklärung gemäß Artikel 12 Abs. 2. Eine Weiterlieferung durch den ersuchten Staat an einen anderen Mitgliedstaat sollte immer schon dann zulässig sein, wenn die Auslieferungsvoraussetzungen im Verhältnis zwischen diesen beiden Staaten gegeben sind. Weder aus Gründen der Wahrung der nationalen Souveränität noch der Rechte des Verfolgten ist es veranlaßt, die Weiterlieferung in den Beziehungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusätzlich davon abhängig zu machen, daß die Auslieferungsvoraussetzungen auch im Verhältnis zwischen dem ursprünglich ersuchten Staat und dem dritten Mitgliedstaat vorliegen.

Innerstaatlich entfällt somit bei Weiterlieferungen im Rahmen der Europäischen Union künftig das in § 36 IRG geregelte Verfahren für die Erteilung der deutschen Zustimmung. Dies gilt auch für § 36 Abs. 2 IRG. Die bislang geübte Praxis, bei Eingang mehrerer zulässiger Auslieferungsersuchen verschiedener Mitgliedstaaten vor Überstellung des Verfolgten, die Auslieferung bezüglich eines Ersuchens zu bewilligen und das andere als Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung zu behandeln, hat daher keine Grundlage mehr. Der mit seinem Ersuchen erfolglos gebliebene Mitgliedstaat kann darauf verwiesen werden, daß die deutsche Zustimmung zur Weiterlieferung gemäß Artikel 15 Abs. 1 nicht eingeholt werden muß.

Zu Artikel 13 Zentrale Behörde und Übermittlung von Unterlagen per Fernkopie

Nach der vorläufigen Inhaftnahme eines zum Zwecke der Auslieferung zur Fahndung ausgeschriebenen Verfolgten steht dem ersuchenden Staat regelmäßig nur wenig Zeit zur Verfügung, um dem Staat der Festnahme die Ausliefe-

rungsunterlagen zu übermitteln. Gemäß Artikel 16 Abs. 4 EuAlÜbk müssen die Auslieferungsunterlagen dem ersuchten Staat möglichst innerhalb von 18 Tagen und spätestens 40 Tage nach der Verhaftung des Verfolgten vorliegen, anderenfalls dieser freizulassen ist. Eingedenk des für Übersetzungen erforderlichen Zeitraums ist die rechtzeitige und sichere Übermittlung der Auslieferungsunterlagen daher oftmals nur unter Einschaltung kostenintensiver privater Kurierdienste möglich. Um hier Abhilfe zu schaffen und den Schriftverkehr im Auslieferungsverkehr der Europäischen Union insgesamt zu beschleunigen, gestattet es Artikel 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 daher, die Auslieferungsunterlagen nach Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a EuAlÜbk, aber auch jede sonstige offizielle Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Auslieferungsersuchen als Fernkopie zu übermitteln. Dabei ist gemäß Artikel 13 Abs. 4 für Empfang und Übermittlung ein mit einer Kodierungseinrichtung versehener Fernkopierer (sog. Kryptograph) zu verwenden, um so einerseits die Vertraulichkeit und Echtheit der per Telekopie versandten Dokumente zu gewährleisten, andererseits Bedenken einiger Mitgliedstaaten bezüglich der förmlichen Gleichstellung einfacher Telekopien mit Originalen und beglaubigten Abschriften auszuräumen. Die gemäß Artikel 13 Abs. 4 beizufügende Erklärung der übermittelnden Stelle bietet zusätzliche Gewähr für die Urheberschaft des Auslieferungsersuchens. Artikel 13 Abs. 1 und 3 verpflichtet jeden Mitgliedstaat, zumindest eine zentrale Behörde zu benennen, die mit einem Kryptographen ausgestattet und somit zur Übermittlung und Empfang per Telefax übersandter Auslieferungsdokumente ermächtigt ist.

Der Regelungsgehalt des Artikels 13 entspricht vollinhaltlich dem Abkommen vom 26. September 1995 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen (BGBl. 1995 II S. 969). Das sogenannte Abkommen von San Sebastian oder Telefaxabkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 8. Juni 1995 ratifiziert und ist derzeit (Stand: November 1997) im Verhältnis zu 8 weiteren Mitgliedstaaten vorläufig anwendbar (BGBl. 1997 II S. 1689).

Weil Kryptographen teuer sind, wurde zum Zwecke der Ratifikation des Telefaxabkommens in Übereinstimmung mit den Ländern lediglich vom Bundesministerium der Justiz ein solches Gerät angeschafft und folglich auch nur das Bundesministerium der Justiz als zentrale Behörde im Sinne des Abkommens bezeichnet. Weder diese Bezeichnung noch Artikel 13 hier ändern etwas an der Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen für die Stellung und Bewilligung von Auslieferungsersuchen im Auslieferungsverkehr mit den Staaten der Europäischen Union. Der Geschäftsweg ist daher weiterhin grundsätzlich zu den Landesjustizverwaltungen eröffnet, so wie es auch in Artikel 65 des Schengener Durchführungsübereinkommens bestimmt ist. Um hieran im Rahmen dieses Übereinkommens bei den anderen Vertragsstaaten keinen Zweifel entstehen zu lassen, beabsichtigt die Bundesregierung bei der Notifizierung nach Artikel 18 Abs. 2 gemäß Artikel 13 Abs. 2 mitzuteilen, daß zentrale Behörden im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 der Bundesminister der Justiz und die Justizminister und -senatoren der Länder sind, für den Empfang und die Übermittlung der in Artikel 13 Abs. 1 genannten Unterlagen per Telekopie jedoch gegenwärtig nur der Bundesminister der Justiz als zentrale Behörde anzusehen ist. Gemäß Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 ist damit für die Zukunft nicht ausgeschlossen, auch die 16 Landesjustizminister und -senatoren als zentrale Behörden zu bezeichnen, falls die Landesjustizverwaltungen sich zur Anschaffung von Kryptographen entscheiden sollten.

Zu Artikel 14 Ergänzung der Unterlagen

Artikel 14 ermöglicht es, vereinfachte Geschäftswege für Anforderung und Übermittlung ergänzender Unterlagen im Auslieferungsverfahren einzuführen. Als Folge der umfassenden Amtsermittlungspflicht kann es sich als notwendig erweisen, zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung oder über den weiteren Vollzug der Auslieferungshaft ergänzende Informationen vom ersuchenden Staat anzufordern, so etwa um festzustellen, ob bei einem Abwesenheitsurteil die Mindestrechte des Verfolgten gewahrt worden sind oder wie im Falle des Artikels 4 der Freiheitsentzug außerhalb einer Haftanstalt tatsächlich vollzogen wird. Nach geltender Rechtslage müßten auch solche ergänzenden Auskunftsbegehren gemäß Artikel 13 EuAlÜbk auf dem im Verhältnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelmäßig eröffneten justizministeriellen Geschäftsweg eingeholt werden. Da hierfür kein sachlicher Grund besteht, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 erklären, daß Ergänzungsbegehren unmittelbar von den zuständigen Behörden gestellt und beantwortet werden können. Entfällt der Umweg über die Justizministerien, können kürzere Beibringungsfristen gemäß Artikel 13 EuAlÜbk in Verbindung mit § 30 IRG gesetzt werden.

Im Interesse einer Beschleunigung des Auslieferungsverfahrens und der damit verbundenen Verkürzung der Auslieferungshaft beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung gemäß Artikel 14 Satz 1 abzugeben. Dabei sollen die zuständigen Justizbehörden gemäß Artikel 14 Satz 2 wie folgt bezeichnet werden: Soweit die Bundesrepublik Deutschland ersuchter Staat ist, sind für Anforderung und Entgegennahme ergänzender Unterlagen die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten zuständig. Soweit die Bundesrepublik Deutschland ersuchender Staat ist, sind für Anforderung und Übermittlung ergänzender Unterlagen der Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten zuständig. Das Ersuchen um Auskunft ist unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörde zu richten, welche die Auslieferung im Einzelfall betreibt.

Zu Artikel 15 Beglaubigung

Die Bestimmung vereinheitlicht und vereinfacht Formerfordernisse im Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In Urschrift oder beglaubigter Abschrift sind künftig nach diesem Übereinkommen und den beiden Mutterübereinkommen nur noch der einem Ersuchen um Auslieferung zugrunde liegende Haftbefehl bzw. das zu vollstreckende Urteil oder die Urkunde mit gleicher Rechtswirkung vorzulegen (Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a EuAlÜbk). Werden diese Urkunden in Anwendung des Artikels 13 als Kryptofax übermittelt, kann die nachträgliche Vorlage im Original und als Minus in beglaubigter Abschrift im Falle des Artikels 13 Abs. 5 Satz 2 gefordert werden.

Die Urkunden gelten als gehörig beglaubigt, wenn die ausstellende Justizbehörde bzw. die zentrale Behörde nach Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt hat. Besondere Formerfordernisse wie etwa die Anbringung des Amtssiegels des Justizministers dürfen nicht mehr verlangt werden. Entsprechende Erklärungen von Mitgliedstaaten wie die des Vereinigten Königreichs zu Artikel 12 EuAlÜbk werden damit hinfällig.

Artikel 15 bedingt keine Änderung innerstaatlichen Rechts, weil das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen hinsichtlich eingehender Auslieferungsunterlagen ohnehin keine Formerfordernisse aufstellt.

Zu Artikel 16 Durchlieferung

Artikel 16 vereinfacht die formellen Voraussetzungen, die an ein formgerechtes Durchlieferungsersuchen zu stellen sind. Nach Artikel 21 Abs. 3 EuAlÜbk müssen einem Durchlieferungsersuchen die gleichen Unterlagen beigefügt werden, wie sie für ein Auslieferungsersuchen erforderlich sind. In Fällen der Durchlieferung eines Verfolgten aus einem beliebigen Staat durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat genügt es künftig, die in Artikel 16 Buchstabe a genannten Informationen zu übermitteln. Die Vorlage der Auslieferungsunterlagen gemäß Artikel 12 Abs. 2 EuAlÜbk kann der ersuchte Staat nicht mehr fordern. Wohl aber ist es nach allgemeinen Grundsätzen zulässig, ergänzende Informationen zu verlangen, wenn die zunächst übermittelten für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen unzureichend sind. Der Inhalt der Informationen nach Buchstabe a entspricht im wesentlichen den auch im Rahmen des vereinfachten Auslieferungsverfahrens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitzuteilenden Angaben. Der Verzicht auf die Vorlage der dem Durchlieferungsersuchen zugrunde liegenden Haftbefehle und Urteile ist sachgerecht und schmälert auch nicht die Rechte des Verfolgten. Da der Grundsatz der Spezialität im Verhältnis zwischen ersuchendem und Durchlieferungsstaat nicht gilt, kann der um Durchlieferung ersuchte Staat seinen Prüfungspflichten allein anhand der in Buchstabe a übermittelten Informationen ohne weiteres nachkommen.

Das Durchlieferungsersuchen mit den Informationen gemäß Buchstabe a kann durch jedes Nachrichtenmittel, das Schriftspuren hinterläßt, also auch mittels elektronischer Post und unverschlüsselter Telekopie, übermittelt und ebenso beantwortet werden. Dieser vereinfachte Übermittlungsweg gemäß Buchstabe b setzt anders als der entsprechende Artikel 14 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren keinen Dringlichkeitsfall voraus. Indes ist dieser Unterschied in der Praxis folgenlos, weil aufgrund der kurzen Fristen im vereinfachten Auslieferungsverfahren ein Ersuchen um Durchlieferung dort regelmäßig dringlich ist.

Buchstabe c regelt den Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg. Abweichend von Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe a letzter Halbsatz EuAlÜbk muß der ersuchende Mitgliedstaat künftig bei planwidriger Zwischenlandung auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats nicht mehr die vollständigen Auslieferungsunterlagen, sondern nur die Angaben gemäß Buchstabe a übermitteln. Unberührt bleibt die in Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe a erster Halbsatz EuAlÜbk vorgesehene Ankündigungspflicht für Fälle der direkten Luftüberstellung. Der Mitgliedstaat, welcher die Auslieferung eines Verfolgten aus einem dritten Staat im Wege des Überfliegens des Gebiets eines anderen Mitgliedstaats ohne beabsichtigte Zwischenlandung betreibt, muß daher nach wie vor dem anderen Mitgliedstaat die beabsichtigte Luftüberstellung ankündigen. Dies ist erforderlich, da die Mitteilung im Falle des planwidrigen Zwischenstopps die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung hat. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht geht daher schon das Europäische Auslieferungsübereinkommen davon aus, daß bei geplanter direkter Luftüberstellung ein Ersuchen um Durchlieferung erst im Falle der planwidrigen Zwischenlandung gestellt werden muß. Artikel 16 Buchstabe c vereinfacht auch hier nur die formellen Voraussetzungen an das Ersuchen. Unberührt bleibt daher bei geltendem Verfassungsrecht auch die deutsche Erklärung zu Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe a EuAlÜbk, wonach bei der Ankündigung der Luftüberstellung ohne Zwischenlandung zuzusichern ist, daß die durchzuliefernde Person nach den bekannten Tatsachen kein Deutscher ist und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.

Bei von vorneherein beabsichtigter Zwischenlandung in einem Mitgliedstaat hat das formgerechte Durchlieferungsersuchen gemäß Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe b EuAlÜbk künftig nur noch die Voraussetzungen des Artikels 16 Buchstabe a zu erfüllen.

Artikel 16 Buchstabe d hebt nochmals hervor, daß die materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Durchlieferung bzw. Durchlieferungshindernisse gemäß Artikel 21 Abs. 1, 2 und 6 EuAlÜbk, ferner die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Abs. 5 EuAlÜbk abgegebenen Erklärungen durch Artikel 16 dieses Übereinkommens im Grundsatz nicht berührt werden, die Zulässigkeit einer Durchlieferung aber ebenso wie die der Auslieferung vorrangig am Maßstab der Artikel 3, 5 und 7 dieses Übereinkommens zu prüfen ist. So entfällt beispielsweise der Ablehnungsgrund der politisch strafbaren Handlung gemäß Artikel 21 Abs. 1 EuAlÜbk im Umfang der Geltung des Artikels 5 dieses Übereinkommens.

Innerstaatlich werden Zulässigkeit und Verfahren der Durchlieferung durch die §§ 43 bis 47 IRG geregelt. Auch das IRG verlangt in § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 für die Zulässigkeit der Durchlieferung die Vorlage bestimmter Unterlagen. Ersucht künftig ein Mitgliedstaat der Europäischen Union um Durchlieferung, so reicht es aus, wenn der Mitgliedstaat im Falle des § 43 Abs. 1 IRG die in Artikel 16 Buchstabe a dieses Übereinkommens bezeichneten Informationen übermittelt und im Falle des § 43 Abs. 2 IRG außerdem mitteilt, daß eine Urkunde besteht, aus der sich das Einverständnis des dritten Staates mit der Vollstreckung auf dem Gebiet des ersuchenden Mitgliedstaates ergibt, sowie das Bestehen einer Urkunde über die Vollstreckbarkeit des Urteils des Drittstaates auf seinem Gebiet.

Zu Artikel 17 Vorbehalte

Artikel 17 beschränkt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Abgabe einseitiger, die Anwendung des Übereinkommens einschränkender Erklärungen auf die ausdrücklich vorgesehenen Fälle. Es sind dies Artikel 3 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 2, Artikel 6 Abs. 3, Artikel 7 Abs. 2 sowie Artikel 12 Abs. 2. Die einschränkenden Erklärungen sind jeweils nur zum Zeitpunkt der Notifizierung der Annahme des Übereinkommens gemäß Artikel 18 Abs. 2 zulässig,

während die für den Auslieferungsverkehr günstigen Erklärungen nach den Artikeln 11 und 14 sowie nach Artikel 18 Abs. 4 auch zu einem späteren Zeitpunkt angebracht werden können.

Zu Artikel 18 Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der letzte der 15 Unterzeichnerstaaten die gemäß seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften erfolgte Annahme des Übereinkommens dem Generalsekretär des Rates notifiziert hat (Artikel 18 Abs. 1 und 2).

Es ist vorläufig anwendbar 90 Tage nach Hinterlegung von Erklärungen gemäß Absatz 4. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der Notifizierung nach Absatz 2 zu erklären, daß das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar wird.

Artikel 18 Abs. 5 beschränkt den zeitlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Ersuchen, die nach Inkrafttreten oder vorläufiger Anwendbarkeit gemäß Absatz 4 gestellt werden.

Zu Artikel 19 Beitritt neuer Mitgliedstaaten

Dem Übereinkommen beitreten können künftige Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 ratifiziert haben.

Zu Artikel 20 Verwahrer

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer des Übereinkommens. Annahmen, Beitritte und Erklärungen veröffentlicht er in Teil C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.

Anlage zur Denkschrift

Erläuternder Bericht zum
Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. Allgemeine Erwägungen

a) Auf der Ministertagung vom 28. September 1993 in Limelette haben sich die Justizminister der Mitgliedstaaten über eine – anschließend vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 29. und 30. November 1993 angenommene – Erklärung geeinigt, wonach der Rat die zuständigen Gremien der Europäischen Union ermächtigt, die Frage zu prüfen, ob es sinnvoll ist, daß die Mitgliedstaaten untereinander ein Auslieferungsübereinkommen zur Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens des Europarats von 1957 und zur Änderung verschiedener Bestimmungen des genannten Übereinkommens schließen.

Zu diesem Zweck wurde ein Arbeitsprogramm vorgegeben, wonach sowohl die Auslieferungsverfahren als auch die materiellrechtlichen Auslieferungsbedingungen mit dem Ziel überprüft werden sollten, diese zu vereinfachen und zu beschleunigen und damit die Bewilligung der Auslieferung zu erleichtern.

Am 10. Juni 1994 beschloß der Rat unter Berücksichtigung des damaligen Beratungsstands, daß zunächst die speziellen Fragen geprüft werden sollten, die sich bei Verfahren stellen, in denen die betreffenden Personen ihrer eigenen Auslieferung zustimmen. Daher wurde das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren, das die Auslieferung von Personen betrifft, die ihrer Auslieferung zustimmen, vom Rat ausgearbeitet und am 10. März 1995 von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Anschließend wurden die Beratungen über die noch verbleibenden Punkte des ursprünglichen Programms auf der Grundlage eines Papiers mit Artikelentwürfen fortgesetzt, das letztlich verschiedene Bestimmungen sowohl verfahrensrechtlicher als auch materiellrechtlicher Art enthielt. Vor allem die letztgenannten Bestimmungen erforderten eine politische Intervention des Rates, der den an der Ausarbeitung des Textes beteiligten Gremien wiederholt genaue Weisungen erteilte.

Am 27. September 1996 wurde das Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem Rechtsakt des Rates festgestellt und am gleichen Tag von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Das Übereinkommen besteht aus einer Präambel, zwanzig Artikeln und sechs Erklärungen, die in einem Anhang enthalten sind, der Bestandteil des Übereinkommens ist.

b) Die Gründe, die zu der Ausarbeitung des Übereinkommens geführt haben, werden in der Präambel in deutlicher Form dargelegt.

Wie aus der 1993 angenommenen Erklärung hervorgeht, hat der Rat – seit Aufnahme der Arbeiten zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union – die Auffassung vertreten, daß der Auslieferung bei der Erleichterung der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch die Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle zukommt.

Gleichzeitig war man einhellig der Auffassung, daß aufgrund der weitgehend übereinstimmenden Strafrechtspolitiken der Mitgliedstaaten und vor allem aufgrund ihres gegenseitigen Vertrauens in das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen Rechtssysteme und im besonderen in die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, daß in Strafverfahren die Verpflichtungen aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingehalten werden, eine Überprüfung auch der grundlegenden Aspekte der Auslieferung (Bedingungen für die Auslieferung, Gründe für die Ablehnung der Auslieferung, Grundsatz der Spezialität usw.) gerechtfertigt ist.

Im übrigen zeigte sich bei den im Rahmen des Titels VI des Vertrags durchgeführten Arbeiten in bezug auf verschiedene schwerwiegende Formen der Kriminalität immer deutlicher, daß nur ein entschlossenes, die materiellrechtlichen Bedingungen der Auslieferung berührendes Vorgehen eine wesentliche Verbesserung der Zusammenarbeit bei den wichtigsten Strafverfahren – wie bei der Verfolgung von terroristischen Straftaten oder der organisierten Kriminalität – bewirken würde.

Auf dieser Grundlage war es daher möglich, diejenigen Artikel des Übereinkommens – nämlich die Artikel zur beiderseitigen Strafbarkeit, zu den politischen strafbaren Handlungen, zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger und zu den den Grundsatz der Spezialität betreffenden Fragen – auszuarbeiten, die (mehr noch als die anderen Bestimmungen, wie wichtig diese auch sein mögen) bewirken, daß das Übereinkommen eine echte Neuerung im Bereich des Auslieferungsrechts darstellt und somit dem generellen Bestreben der Europäischen Union entspricht, den gesamten Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen an die Erfordernisse der Gegenwart und der Zukunft anzupassen.

Die gewünschte Anpassung bringt Veränderungen mit sich, die eine Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften und teilweise sogar der Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten erforderlich machen. Das Ziel wird in den einzelnen Artikeln vorgegeben. Einige dieser Artikel sehen die Möglichkeit der Einlegung von Vorbehalten vor. Diese Möglichkeit wurde jedoch so restriktiv wie möglich gehalten. Die wichtigsten Vorbehalte weisen entweder eine inhaltliche Beschränkung auf (wie der in Artikel 5 vorgesehene Vorbehalt in bezug auf politische strafbare Handlungen), oder sie ermöglichen zwar ein vollständiges Abgehen von dem neuen Prinzip, begründen aber eine alternative Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die diese Vorbehalte einlegen (dies gilt für die beiderseitige Strafbarkeit in Artikel 3), oder aber sie unterliegen einer Sonderregelung, die eine befristete Geltungsdauer vorsieht, um die erneute Prüfung der Angelegenheit durch den Staat, der den Vorbehalt eingelegt hat, zu erleichtern (dies gilt für den Vorbehalt zu Artikel 7 über die Auslieferung eigener Staatsangehöriger). Ferner ist in der im Anhang zu dem Übereinkommen enthaltenen

Erklärung des Rates zu den Folgemaßnahmen die Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung aller Vorbehalte, einschließlich derjenigen, die der genannten Regel der befristeten Geltungsdauer nicht unterliegen, vorgesehen.

c) Der Rat vertrat bereits in seiner Erklärung von 1993 die Auffassung, daß das neue Übereinkommen die geltenden Übereinkommen nicht ersetzen, sondern sie ergänzen soll. Dieser ergänzende Charakter des neuen Übereinkommens wird in Artikel 1 zum Ausdruck gebracht und zum Teil bereits in der Präambel angesprochen, die vorsieht, daß die Bestimmungen der geltenden Übereinkommen für alle Fragen, die nicht in dem vorliegenden Übereinkommen geregelt sind, weitergelten. Dieses Übereinkommen enthält daher keine Verpflichtung zur Auslieferung. Diese Verpflichtung wird durch die „Mutterübereinkommen" begründet.

   Dieser Ansatz – wonach der Text auf die wirklich änderungsbedürftigen Punkte abstellt –, hat zur Folge, daß das Europäische Auslieferungssystem künftig aus einem Geflecht verschiedener komplexer Vertragswerke – deren Bestimmungen nicht für alle Staaten gelten – besteht, das mit den nationalen Rechtsvorschriften verzahnt ist. Unter anderem aus diesem Grund kündigte der Rat in seiner Erklärung zu den Folgemaßnahmen an, daß er künftig nicht nur das Funktionieren des vorliegenden Übereinkommens, sondern auch „die Auslieferungspraxis der Mitgliedstaaten generell", d.h. unter Einbeziehung der anderen Übereinkommen und der nationalen Praktiken, regelmäßig überprüfen werde.

2. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Übereinkommens ist es, verschiedene völkerrechtliche Übereinkommen im Bereich der Auslieferung, bei denen einige oder alle Mitgliedstaaten Vertragspartei sind, – unter anderem im Einklang mit Artikel 28 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens – zu ergänzen und deren Anwendung zu erleichtern. Diese Übereinkommen werden in Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Übereinkommens aufgeführt.

Bei den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Übereinkommen handelt es sich zum Teil um „Mutterübereinkommen" (Europäisches Auslieferungsübereinkommen und Benelux-Übereinkommen) und zum Teil um ergänzende Übereinkommen zu diesen Übereinkommen (Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (Schengener Durchführungsübereinkommen)).

Bei dem vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um ein ergänzendes Übereinkommen zu all diesen Übereinkommen. Es kann daher nicht als einzige Rechtsgrundlage für eine Auslieferung herangezogen werden. Wie bereits in den allgemeinen Erwägungen zu diesem erläuternden Bericht ausgeführt, hat die Tatsache, daß das Übereinkommen sich in den Rahmen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und der anderen obengenannten Übereinkommen einfügt, außerdem zur Folge, daß die Bestimmungen dieser Übereinkommen für alle nicht in dem vorliegenden Übereinkommen geregelten Fragen weitergelten. Ebenso gelten alle Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen in den Beziehungen zwischen jenen Mitgliedstaaten, die Parteien des vorliegenden Übereinkommens sind, insofern weiter, als sie Fragen betreffen, die im vorliegenden Übereinkommen nicht geregelt sind.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die dem vorliegenden Übereinkommen beigefügte Erklärung Portugals, die den Vorbehalt Portugals zu Artikel 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens in bezug auf die Auslieferungsersuchen enthält, denen eine mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung bedrohte strafbare Handlung zugrunde liegt. In dieser Erklärung kündigt Portugal an, daß es die Auslieferung bei derartigen strafbaren Handlungen nur dann bewilligen wird, wenn es die von dem ersuchenden Mitgliedstaat gegebenen Zusicherungen, alle Vollstreckungserleichterungen zu fördern, die zugunsten der auszuliefernden Person vorgesehen werden können, für ausreichend erachtet. In der Erklärung wird darauf hingewiesen, daß Portugal die Auslieferung unter dieser Bedingung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der portugiesischen Verfassung in der Auslegung durch das portugiesische Verfassungsgericht bewilligen wird. Gleichzeitig bekräftigt Portugal in der Erklärung, daß Artikel 5 des Übereinkommens über den Beitritt Portugals zum Schengener Durchführungsübereinkommen gültig bleibt.

Der ergänzende Charakter des vorliegenden Übereinkommens bedeutet auch, daß dessen Bestimmungen Vorrang haben, wenn in diesem Übereinkommen Fragen geregelt sind, die auch in den in Absatz 1 genannten Übereinkommen geregelt sind, und die betreffenden Bestimmungen einander widersprechen. Dies gilt selbst dann, wenn zu den genannten anderen Übereinkommen Erklärungen abgegeben oder Vorbehalte eingelegt worden sind, es sei denn, daß in dem vorliegenden Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Soweit erforderlich, wird das Verhältnis zwischen dem vorliegenden Übereinkommen und den anderen Übereinkommen in diesem Bericht erläutert.

Des weiteren gibt es – wie in der Präambel vermerkt – eine Verbindung zwischen dem vorliegenden Übereinkommen und dem Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, obwohl auf diese Verbindung in Artikel 1 nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Wenn beide Übereinkommen in Kraft getreten sind, wird es Situationen geben, in denen beide Übereinkommen gleichzeitig zur Anwendung gelangen, da einige der in dem vorliegenden Übereinkommen behandelten Fragen sich auch in den Fällen stellen können, in denen die auszuliefernde Person ihrer Auslieferung zustimmt.

Für diesen Artikel des Übereinkommens wurde eine andere Formulierung als für den entsprechenden Artikel 1 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren gewählt, da sich die beiden Übereinkommen in Art und Inhalt voneinander unterscheiden, obwohl sie beide der Ergänzung von bestehenden Übereinkommen dienen. In dem vorliegenden Übereinkommen werden insbesondere die Bedingungen für die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten bis zu einem gewissen Grad geändert, indem das geltende Auslieferungsrecht, wie es sich aus den Mutterübereinkommen ergibt, geändert wird. In dem Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren werden hingegen die verfahrensrechtlichen Aspekte einiger Auslieferungsfälle geregelt,

mit denen sich die Mutterübereinkommen nicht befaßt haben.

Absatz 2, der in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zu sehen ist, besagt, daß Absatz 1 weder die Anwendung günstigerer Bestimmungen von zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften noch Auslieferungsvereinbarungen aufgrund einheitlicher Rechtsvorschriften (wie dies z.B. im Verhältnis zwischen den nordischen Ländern der Fall ist) noch Auslieferungsvereinbarungen aufgrund wechselseitiger Rechtsvorschriften, wonach im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates Haftbefehle zu vollstrecken sind, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates erlassen worden sind (wie dies z.B. im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland der Fall ist), berührt.

Artikel 2 – Auslieferungsfähige Handlungen

In Absatz 1 ist festgelegt, welche Handlungen auslieferungsfähig sind. Mit der Anwendung dieses Artikels wird die Anzahl der auslieferungsfähigen Handlungen höchstwahrscheinlich erheblich zunehmen.

Dieser Absatz sieht vor, daß die Handlungen sowohl nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats als auch nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats strafbar sein müssen, und bestätigt somit den bereits in den Mutterübereinkommen enthaltenen Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit (eine spezielle Ausnahme zu dieser Regel ist in Artikel 3 vorgesehen). Außerdem ändert er das für die Auslieferung erforderliche Mindeststrafmaß, welches eine Freiheitsstrafe oder eine die Freiheit beschränkende Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats ist. Dieses wird in bezug auf das Recht des ersuchten Mitgliedstaats auf 6 Monate herabgesetzt.

Die Schwelle von einem Jahr ist die normale, im Europäischen Auslieferungsübereinkommen festgelegte Schwelle, zu der einige Staaten bei der Ratifizierung allerdings Vorbehalte angemeldet hatten. Aus Artikel 17 des vorliegenden Übereinkommens ergibt sich, daß gegen diese Schwelle keine Vorbehalte eingelegt werden dürfen. Diese Einjahresschwelle entspricht auch der in Artikel 61 des Schengener Durchführungsübereinkommens gewählten Lösung. Artikel 2 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens sieht eine Schwelle von sechs Monaten in bezug auf das Recht des ersuchenden Staates vor und genießt wegen seiner günstigeren Auslieferungsbestimmungen mithin Vorrang gegenüber diesem Übereinkommen, soweit es sich um Auslieferungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien des Benelux-Übereinkommens handelt.

Die Schwelle von sechs Monaten in bezug auf den ersuchten Mitgliedstaat stellt eine Neuerung für die meisten Mitgliedstaaten dar

Was Absatz 2 anbelangt, so ist es bereits vorgekommen, daß einige Mitgliedstaaten die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt haben, da ihre Rechtsordnung keine Maßregeln der Sicherung und Besserung vorsieht, die in ihrer Art mit den Maßregeln vergleichbar wären, auf deren Grundlage die Auslieferung beantragt wurde, obwohl diese Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt gegen Artikel 25 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens eingelegt hatten. Mit Absatz 2 soll die Rechtslage in den Mitgliedstaaten dahingehend geklärt werden, daß die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten aus derartigen Gründen nicht verweigert werden darf.

Absatz 3 regelt die sogenannte akzessorische Auslieferung und enthält eine ähnliche Bestimmung wie Artikel 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen. Aufgrund dieses Absatzes ist der ersuchte Mitgliedstaat berechtigt, die Auslieferung auch wegen Handlungen zu bewilligen, die zwar nicht die Auslieferungsbedingungen nach Absatz 1 erfüllen, die aber mit einer Geldstrafe bedroht sind. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Gründe für die Nichtauslieferung hinfällig werden, wenn die auszuliefernde Person wegen einer schweren Straftat auszuliefern ist, die die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt. In diesem Fall sollte die betreffende Person nicht die Möglichkeit haben, sich der strafrechtlichen Verfolgung wegen weniger schwerer Straftaten zu entziehen, und die Gerichte des ersuchenden Mitgliedstaats werden in der Lage sein, alle Straftaten dieser Person abzuurteilen.

Ein weiterer Aspekt der Frage der mit einer Geldstrafe bedrohten nichtauslieferungsfähigen Handlungen ist in Artikel 10 Absatz 1 geregelt, bei dem es um Fälle geht, in denen das Auslieferungsersuchen sich nicht auf derartige Handlungen erstreckt, der ersuchende Mitgliedstaat aber wegen dieser Handlungen tätig werden darf, nachdem die Person ausgeliefert wurde.

Artikel 3 – Verabredung einer strafbaren Handlung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

Seit 1993 vertritt die Europäische Union im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung der schwerwiegendsten Formen der Kriminalität insbesondere die Ansicht, daß den schwerwiegendsten Formen der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus hohe Priorität einzuräumen ist. In diesem Zusammenhang ist oft festgestellt worden, daß im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten einheitliche Bestimmungen fehlen, die den Zusammenschluß von zwei oder mehr Personen zwecks Begehung von Straftaten unter Strafe stellen. Dies ist auf unterschiedliche Rechtstraditionen zurückzuführen, läuft jedoch nicht auf Unterschiede in der Strafrechtspolitik hinaus. Durch diese Unterschiede kann die justitielle Zusammenarbeit erschwert werden.

Insbesondere hat sich gezeigt, daß die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen von kriminellen Vereinigungen, die von den strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten erfaßt sind, und die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen der Verabredung einer strafbaren Handlung – und mehr noch die Unterschiede zwischen den Straftatbeständen der kriminellen Vereinigung einerseits und den Straftatbeständen der Verabredung einer strafbaren Handlung andererseits – sich ganz besonders empfindlich auf dem Gebiet der Auslieferung auswirken, da sie die Auslieferung für Straftaten, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung jeglicher Form der organisierten Kriminalität von Bedeutung sind, verhindern können, wenn die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt ist.

Mit Artikel 3 soll Abhilfe für dieses Problem geschaffen werden, indem eine Ausnahme vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit vorgesehen wird, womit von Artikel 2 Absatz 1 dieses Übereinkommens und dem entsprechenden Artikel 2 des Europäischen Auslieferungs-

übereinkommens sowie Artikel 2 des Benelux-Übereinkommens abgewichen wird. Zu diesem Zweck ist in Absatz 1 vorgesehen, daß die Auslieferung, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats den Straftatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder der Verabredung einer strafbaren Handlung erfüllt, nicht ausschließlich mit der Begründung abgelehnt werden darf, daß diese Handlung nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates keinen Straftatbestand darstellt. Es versteht sich von selbst, daß die anderen in diesem Übereinkommen oder in anderen geltenden Übereinkommen genannten Ablehnungsgründe weiterhin gültig bleiben.

Diese wichtige Bestimmung gilt jedoch nur unter zwei Bedingungen, die beide in Absatz 1 angegeben sind. Zum einen muß die Straftat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sein. Aus Gründen größerer Klarheit wird die bereits in Artikel 2 genannte Schwelle nochmals ausdrücklich bekräftigt.

Zum anderen muß mit der kriminellen Vereinigung oder der Verabredung einer strafbaren Handlung das Ziel verfolgt werden,

a) „eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus" oder

b) „jede andere mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedrohte strafbare Handlung auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und anderer Formen der organisierten Kriminalität oder anderer Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person oder Gewalttaten, die zu einer Gemeingefahr für Personen führen", zu begehen. In Absatz 2 sind die Unterlagen angegeben, auf deren Grundlage der ersuchte Mitgliedstaat entscheidet, ob diese zweite Bedingung erfüllt ist.

Die Bedingungen zeigen auf, daß die ausnahmsweise Abweichung vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit gerechtfertigt ist und nur für besonders schwerwiegende Fälle von kriminellen Vereinigungen oder Verabredungen von Straftaten gilt und daß bei der Beurteilung der Schwere des Falles von der Art der Straftaten ausgegangen werden muß, zu deren Begehung Personen eine strafbare Handlung verabreden bzw. eine kriminelle Vereinigung bilden oder sich daran beteiligen. Die strafbaren Handlungen, die nach dem Übereinkommen in diesem Zusammenhang als schwerwiegend angesehen werden, gehören drei Kategorien an: terroristische Handlungen, Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, darunter Drogenhandelsdelikte, und Gewalttaten.

Allerdings enthält Absatz 1 keine Definition der Begriffe „kriminelle Vereinigung" oder „Verabredung einer strafbaren Handlung", da es ausreicht, daß die einem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende Handlung nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats als entsprechender Straftatbestand eingestuft wird.

Da der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit im Auslieferungsrecht vieler Mitgliedstaaten fest verankert ist, hielt man es jedoch für angezeigt, eine Alternativlösung zu Absatz 1 anzubieten. Die Absätze 3 und 4 sehen daher ein Verfahren vor, bei dem ein Vorbehalt zu Absatz 1 mit einer Verpflichtung kombiniert wird, wonach das in Absatz 4 beschriebene Verhalten als auslieferungsfähig im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 anzusehen ist.

Nach Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat sich das Recht vorbehalten, Absatz 1 nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen, die im Vorbehalt im einzelnen anzugeben sind, anzuwenden. Der Mitgliedstaat, der einen Vorbehalt einlegt, kann den Inhalt dieser Bedingungen selbst bestimmen.

Ist ein – gegebenenfalls mit Bedingungen versehener – Vorbehalt eingelegt worden, so gilt Absatz 4. In diesem Absatz ist das Verhalten beschrieben, das die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften als auslieferungsfähige Handlung ansehen. Zu diesem Zweck wird – ohne daß Begriffe wie „kriminelle Vereinigung" oder „Verabredung einer strafbaren Handlung" verwendet werden – eine Reihe objektiver Straftatbestandsmerkmale angeführt:

- Es muß sich um das Verhalten einer Person handeln, die zur Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen der in Absatz 4 genannten Arten durch eine Gruppe von Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, beiträgt.
- Hierbei kann es sich um einen Beitrag in jedweder Form handeln und es wird im Einzelfall objektiv zu prüfen sein, ob das Verhalten zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten beiträgt. Wie in diesem Absatz dargelegt, muß das Verhalten nicht in der Beteiligung der Person an der tatsächlichen Ausführung der betreffenden Straftat(en) bestehen. Es kann sich nämlich um eine Hilfestellung handeln (nur materielle Vorbereitung; logistische Unterstützung für die Beförderung oder die Beherbergung von Personen und ähnliche Handlungen). In dem Absatz ist nicht vorgesehen, daß die zur Begehung einer strafbaren Handlung beitragende Person ein „Mitglied" der Gruppe sein muß. Trägt daher eine Person, die nicht als Mitglied einer straff organisierten kriminellen Gruppe fungiert, entweder gelegentlich oder ständig zu den kriminellen Tätigkeiten dieser Gruppe bei, so fällt auch ein Beitrag dieser Art unter die betreffende Bestimmung, sofern die anderen Merkmale eines Beitrags gemäß Absatz 4 gegeben sind.
- Wie in Absatz 4 vorgesehen, muß der Beitrag „vorsätzlich und entweder in Kenntnis des Ziels und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit der Gruppe oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, die betreffende strafbare Handlung oder die betreffenden strafbaren Handlungen zu begehen, geleistet werden." In diesem Text wird der Beitrag in zweierlei Hinsicht qualifiziert: Erstens muß er vorsätzlich geleistet werden; nicht vorsätzlich geleistete Beiträge sind daher ausgenommen. Zweitens müssen – da die Art der kriminellen Gruppen und die Umstände, unter denen der Beitrag geleistet wird, unterschiedlich sind – entsprechende Kenntnisse gegeben sein. Der Text sieht in diesem Zusammenhang vor, daß es sich dabei um die Kenntnis des Ziels und der allgemeinen kriminellen Aktivität der Gruppe oder um die Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, eine oder mehrere der betreffenden Straftaten zu begehen, handeln muß.
- Bei den Straftaten einer Gruppe, zu deren Begehung eine Person beiträgt, handelt es sich um die in Absatz 1

Buchstaben a und b genannten strafbaren Handlungen. Auch in diesem Fall ist die besondere Verpflichtung der betreffenden Bestimmung im Lichte der Schwere der von der Gruppe begangenen oder geplanten Straftaten gerechtfertigt.

Artikel 4 – Anordnung des Freiheitsentzugs an einem anderen Ort als einer Haftanstalt

Nach Artikel 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist ein Auslieferungsersuchen auf ein einen Freiheitsentzug beinhaltendes verurteilendes Erkenntnis, auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder – im Falle der Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung – auf einen Haftbefehl oder jede andere Urkunde mit gleicher Rechtswirkung zu stützen. Aufgrund dieser Urkunden ist der Freiheitsentzug gewöhnlich in einer Haftanstalt vorgesehen.

Allerdings sind neue Arten freiheitsbeschränkender Maßnahmen im Hinblick auf das Strafverfahren oder sogar statt Strafverbüßung entwickelt worden oder dürften in Zukunft entwickelt werden. In einigen Mitgliedstaaten können die Justizbehörden aufgrund der Rechtslage Hausarrest verhängen oder auf jeden Fall – unabhängig von der Bezeichnung der Maßnahme – den Freiheitsentzug an einem anderen Ort als einer Haftanstalt vorsehen.

Da nach diesen Rechtsvorschriften der Freiheitsentzug an einem anderen Ort als einer Haftanstalt seinem Ziel und der rechtlichen Regelung nach einem Freiheitsentzug in einer Haftanstalt gleichkommt – wobei lediglich der Ort, an dem die Person in Gewahrsam gehalten wird, ein anderer ist – wurde die Auffassung vertreten, daß sich dieses unterschiedliche Verfahren nicht negativ auf die Auslieferung auswirken sollte.

Um zu verhindern, daß eine enge Auslegung des genannten Artikels des Europäischen Auslieferungsübereinkommens oder des entsprechenden Artikels 11 des Benelux-Übereinkommens ein Auslieferungshindernis darstellen könnte, ist in Artikel 4 vorgesehen, daß die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende Maßnahme einen Freiheitsentzug an einem anderen Ort als einer Haftanstalt vorsieht.

Aufgrund dieser Bestimmung ist eine Änderung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Haft und den Freiheitsentzug nicht einmal im Hinblick auf die Auslieferung erforderlich; auch die anderen Bedingungen für die Bewilligung der Auslieferung oder deren Ablehnung werden hierdurch nicht geändert.

Bei einem Auslieferungsersuchen kann es im Interesse des ersuchenden Mitgliedstaates sinnvoll sein, Tragweite und Rechtsnatur des Hausarrests oder einer ähnlichen Maßnahme, die dem Ersuchen zugrunde liegt, zu erläutern, insbesondere dann, wenn in dem ersuchten Mitgliedstaat der Freiheitsentzug an einem anderen Ort als in einer Haftanstalt nicht vorgesehen ist.

Artikel 5 – Politische strafbare Handlungen

Die gemeinsame Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, die vom Europäischen Rat oftmals hervorgehoben wurde, und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, die justitielle Zusammenarbeit zu verbessern, um das Risiko, daß entsprechende Handlungen straflos bleiben, auszuschließen, haben zur Überprüfung der Frage der politischen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Auslieferung geführt.

Angesichts der ähnlichen politischen Konzeptionen der Mitgliedstaaten und des grundlegenden Vertrauens in das Funktionieren der Strafgerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten war es logisch, die Frage zu überdenken, ob der Einwand der politischen strafbaren Handlung weiterhin ein Grund sein sollte, um die Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verweigern. Artikel 5 ist das Ergebnis dieser Überprüfung.

Die mit den neuen Bestimmungen eingeführten wesentlichen Änderungen sind im Zusammenhang mit der dem Asylrechtsübereinkommen (Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, geändert durch das New York-Protokoll von 1967) beigefügten gemeinsamen Erklärung der Mitgliedstaaten zu sehen; in dieser Erklärung wird die Beziehung zwischen diesem Übereinkommen und den asylrechtlichen Bestimmungen in den Verfassungen einiger Mitgliedstaaten und den relevanten internationalen Übereinkünften unterstrichen.

In Artikel 5 kommt ein zweifacher Ansatz zum Tragen: Einerseits ist in Absatz 1 vorgesehen, daß für die Zwecke der Auslieferung keine strafbare Handlung als politische strafbare Handlung angesehen wird; andererseits ist in Absatz 2, nach dem ein Abgehen von diesem Grundsatz im Wege eines Vorbehalts zulässig ist, angegeben, daß ein Vorbehalt in bezug auf terroristische Handlungen nicht eingelegt werden kann. Der obengenannte Grundsatz bleibt somit in diesem Bereich unangetastet.

Artikel 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 3 des Benelux-Übereinkommens schließen die Auslieferung wegen politischer strafbarer Handlungen aus. In Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus ist eine Ausnahme von dieser Regel enthalten, wonach die in diesem Artikel aufgeführten Straftaten nicht als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat anzusehen sind. Darüber hinaus kann ein Vertragsstaat nach Artikel 2 des letztgenannten Übereinkommens entscheiden, daß eine nicht unter Artikel 1 fallende schwere Gewalttat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person oder eine gegen Sachen gerichtete schwere Straftat, wenn sie eine Gemeingefahr für Personen herbeiführt, sowie der Versuch, eine der vorstehenden Straftaten zu begehen, oder die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe einer Person, die eine solche Straftat begeht oder zu begehen versucht, nicht als politische strafbare Handlung angesehen wird.

Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezweckt die vollständige Beseitigung der Möglichkeit, sich auf den Einwand zu berufen, es liege eine politische strafbare Handlung vor.

In Absatz 1 ist der Wortlaut von Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus übernommen worden, jedoch ist die Bestimmung nicht mehr auf eine Liste von Straftaten beschränkt. Absatz 1 dieses Übereinkommens hat somit Vorrang vor Artikel 3 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 3 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens sowie vor den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus.

Wie in Absatz 3 angegeben, werden mit Absatz 1 dieses Artikels Artikel 3 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus in keiner Weise geändert. Nach diesen Bestimmungen, die somit uneingeschränkt angewandt werden können, kann der ersuchte Mitgliedstaat die Auslieferung nach wie vor verweigern, wenn sie beantragt worden ist, um eine Person aus rassischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder wenn sie dazu führen würde, daß die Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

Die Möglichkeit, daß diese Umstände zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Laufe eines Auslieferungsverfahrens zum Tragen kommen, dürfte rein hypothetisch sein. Da jedoch die Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten ein unumstößlicher Grundsatz der Europäischen Union ist und – wie bereits erwähnt – den Fortschritten zugrunde liegt, welche die Union mit diesem Übereinkommen erzielen will, wurde die Ansicht vertreten, daß der Text nicht von der vorgenannten traditionellen Regel des Schutzes von Personen gegen Strafverfolgung, die auf politischer Diskriminierung beruht, abweichen sollte und daß die Gültigkeit dieser Regel ausdrücklich zu betonen wäre.

Absatz 3 wird auch in der dem Übereinkommen beigefügten Erklärung erwähnt, in der die Griechische Republik angibt, daß unter dem Blickwinkel dieses Absatzes der gesamte Artikel in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der griechischen Verfassung ausgelegt werden kann.

Nach Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat – wie bereits ausgeführt wurde – einen Vorbehalt zwecks Begrenzung des Anwendungsbereichs des Absatzes 1 auf zwei Kategorien von Straftaten einlegen; hierbei handelt es sich um

a) die strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus (d.h. die schwerwiegendsten Straftaten wie Geiselnahme, Verwendung von Schußwaffen und Sprengstoffen, Gewalttaten gegen das Leben oder die Freiheit von Personen oder Gewalttaten, die eine Gemeingefahr für Personen darstellen);

b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllende Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere der unter Buchstabe a genannten Straftaten zu begehen.

In bezug auf diese letztgenannten Kategorien geht das vorliegende Übereinkommen über den Anwendungsbereich von Artikel 1 Buchstabe f des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus hinaus, der auf den Versuch, eine der in Artikel 1 genannten Straftaten zu begehen oder die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe einer Person, die diese Straftat(en) begeht oder zu begehen versucht, beschränkt ist

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 dieses Übereinkommens werden die Verabredung einer Straftat und die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung nach Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels nur insoweit berücksichtigt, als sie das Verhalten darstellen, das der Beschreibung in Artikel 3 Absatz 4 entspricht.

Mit Absatz 4 werden schließlich die Bestimmungen dieses Artikels durch die Vorschrift abgerundet, wonach Vorbehalte nach Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus nicht mehr gelten. Absatz 4 ist sowohl für die Mitgliedstaaten, die den Grundsatz nach Absatz 1 uneingeschränkt anwenden, als auch für die Mitgliedstaaten gültig, die eine Erklärung nach Absatz 2 abgeben.

Artikel 6 – Fiskalische strafbare Handlungen

Gemäß Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 4 des Benelux-Übereinkommens wird die Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen nur bewilligt, wenn dies zwischen Vertragsparteien für einzelne oder Gruppen von strafbaren Handlungen dieser Art vereinbart worden ist. Artikel 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen hebt die in Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens enthaltene Einschränkung zwar auf, aber das Protokoll wurde nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert und wird nicht zwischen den Mitgliedstaaten angewendet, für die andere Auslieferungsvereinbarungen als das Europäische Auslieferungsübereinkommen gelten. Artikel 63 des Schengener Durchführungsübereinkommens hebt die Einschränkung für fiskalische strafbare Handlungen zum Teil auf.

Die Absätze 1 und 2 sehen für alle Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Regelung wie das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vor und haben damit Vorrang vor den obengenannten Artikeln des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Benelux-Übereinkommens sowie des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß die Auslieferung auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen bewilligt wird, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates einer strafbaren Handlung derselben Art entsprechen.

Da die Gesetze der Mitgliedstaaten sich in bezug auf die Tatbestandsmerkmale der verschiedenen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen voneinander unterscheiden können, hielt man es für angebracht, dem ersuchten Mitgliedstaat einen weiten Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage einzuräumen, ob nach seinem Recht eine strafbare Handlung vorliegt, die der strafbaren Handlung entspricht, wegen der um Auslieferung ersucht wird. Damit das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit vorliegt, reicht es daher aus, wenn die strafbare Handlung als strafbare Handlung „derselben Art" betrachtet wird.(*)

Absatz 2 legt eine ähnliche Regel wie das Zweite Zusatzprotokoll (**) fest, wonach die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, daß das Recht des ersuchten Mitgliedstaates nicht dieselbe Art von Abgaben, Steuern, Zöllen oder Devisen wie das Recht des ersuchenden Staates vorsieht. Auch in diesem Fall liegt der Gedanke zugrunde, daß die wesentlichen Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung ausschlaggebend sein sollen, wenn die Anwendung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit bestimmt wird.

(*) Dadurch, daß im Zweiten Zusatzprotokoll in der verbindlichen englischen Fassung die Formulierung „an offence of the same nature" und nicht „similar offence" wie in dem vorliegenden Übereinkommen verwendet wurde, soll keineswegs irgendein Unterschied zwischen den auf die beiden Übereinkommen gestützten Systemen geschaffen werden; dies beruht vielmehr auf rein technischen Gründen.

(**) Die Tatsache, daß der englische Wortlaut des Übereinkommens nicht exakt dem verbindlichen englischen Wortlaut des Zweiten Zusatzprotokolls entspricht, beruht auf rein technischen Gründen.

Gemäß Absatz 3 kann ein Vorbehalt in bezug auf strafbare Handlungen eingelegt werden, die keine strafbaren Handlungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, der Mehrwertsteuer oder des Zolls darstellen; diese können vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen werden. In bezug auf strafbare Handlungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, der Mehrwertsteuer oder des Zolls kann hingegen durch die Inanspruchnahme der Möglichkeit des Vorbehalts nicht von Artikel 6 Absatz 1 abgewichen werden. Wird ein Vorbehalt eingelegt, so ist dies gemäß Artikel 10 Absatz 4 auch für Artikel 10 maßgeblich.

Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Zweiten Zusatzprotokolls sind, dürfen kein restriktiveres System für die Auslieferung im Zusammenhang mit fiskalischen strafbaren Handlungen einführen, als sie es bereits im Rahmen des Zweiten Zusatzprotokolls vereinbart haben. Dieser Grundsatz hat zur Folge, daß Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Zweiten Zusatzprotokolls sind und keinen Vorbehalt zu Artikel 2 dieses Protokolls eingelegt haben, die in Absatz 3 vorgesehene Erklärung nicht abgeben können.

Artikel 7 – Auslieferung eigener Staatsangehöriger

Dieser Artikel sollte in Verbindung mit der Erklärung des Rates zum Begriff „Staatsangehörige" und der Erklärung Dänemarks, Finnlands und Schwedens zu Artikel 7 des Übereinkommens betrachtet werden.

Nur wenige Mitgliedstaaten liefern eigene Staatsangehörige aus. Artikel 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sieht vor, daß die Auslieferung aus Gründen der Staatsangehörigkeit abgelehnt werden kann, während Artikel 5 des Benelux-Übereinkommens die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ausdrücklich ausschließt. In einigen Mitgliedstaaten gibt es verfassungsrechtliche Hindernisse für die Auslieferung eigener Staatsangehöriger, in anderen besteht ein gesetzliches Verbot.

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsangehöriger des ersuchten Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Beseitigung eines der traditionellen Auslieferungshindernisse zwischen den Mitgliedstaaten. Die Gründe für diese Änderung liegen – wie bereits im allgemeinen Teil des erläuternden Berichts hervorgehoben – in den gemeinsamen Werten, den gemeinsamen Rechtstraditionen und dem gegenseitigen Vertrauen in das ordnungsgemäße Funktionieren der Strafgerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

In dem Artikel wird der Begriff „Staatsangehöriger" eines Mitgliedstaates nicht definiert, sondern auf Artikel 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens verwiesen. Gemäß letzterem Artikel kann jede Vertragspartei durch eine Erklärung den Begriff „Staatsangehörige" bestimmen.

Mehrere Mitgliedstaaten haben Erklärungen in diesem Sinne abgegeben, z.B. Dänemark, Finnland und Schweden. Diese drei Mitgliedstaaten haben als „Staatsangehörige" die Staatsangehörigen der nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten wohnhaft sind, bestimmt. Diese Erklärungen wurden als zu weitreichend betrachtet. Im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens bestätigen Dänemark, Finnland und Schweden daher in der dem Übereinkommen beigefügten Erklärung, daß sie die Definition des Begriffs „Staatsangehörige", die sie für die Zwecke des Europäischen Auslieferungsübereinkommens festgelegt haben, in ihren Beziehungen zu den anderen Mitgliedstaaten, die eine Gleichbehandlung sicherstellen, nicht als Grund für die Verweigerung der Auslieferung von Staatsangehörigen nichtnordischer Staaten geltend machen werden.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, von dem in Absatz 1 festgelegten allgemeinen Grundsatz abzuweichen. Die Möglichkeit, diesbezüglich einen Vorbehalt anzumelden, wurde als angemessen betrachtet, da das Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger im Verfassungsrecht oder in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verankert ist, die auf langwährenden Rechtstraditionen beruhen und deren Änderung eine schwierige Angelegenheit wäre. Absatz 3 enthält jedoch eine Regelung, die eine Überprüfung der angemeldeten Vorbehalte fördert.

Nach Absatz 2 wird der Vorbehalt mit einer Erklärung eingelegt, wonach die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht bewilligt oder nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen wird, deren Inhalt von dem Mitgliedstaat, der die Erklärung abgibt, bestimmt werden kann. Zum Beispiel kann ein Mitgliedstaat erklären, daß er seine Staatsangehörigen nicht zum Zwecke der Strafvollstreckung ausliefert und daß er sie zum Zwecke der Strafverfolgung nur unter der Voraussetzung ausliefert, daß die ausgelieferte Person im Falle einer Verurteilung zur Strafvollstreckung an ihn rücküberstellt wird. Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat angeben, daß er bei der Auslieferung eigener Staatsangehöriger stets den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit, den Grundsatz der Spezialität und das Verbot der Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat anwenden wird.

In diesem Zusammenhang sei an die Erklärung des Rates zum Begriff „Staatsangehörige" erinnert. Nach dieser Erklärung wird der Begriff „Staatsangehöriger", wie er in diesem Übereinkommen verwendet wird, andere Definitionen, die im Rahmen des Übereinkommens des Europarats vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen angewandt oder festgelegt werden, nicht berühren. Diese Erklärung läßt Vorbehalte zum vorliegenden Übereinkommen unberührt.

Gemäß Absatz 3 gilt der Vorbehalt für die Dauer von fünf Jahren und kann um weitere Fünfjahreszeiträume verlängert werden. Während dieses Zeitraums kann ein Mitgliedstaat jederzeit den von ihm angemeldeten Vorbehalt ganz oder teilweise zurückziehen. Der Absatz sieht Verfahren vor, welche sicherstellen, daß die Geltungsdauer der Vorbehalte nicht automatisch abläuft, ohne daß der Mitgliedstaat ordnungsgemäß zweimal vom Verwahrer des Übereinkommens eine entsprechende Mitteilung erhält.

Dieses Verfahren stellt sich wie folgt dar: Zwölf Monate vor Ablauf eines jeden Fünfjahreszeitraums teilt der Verwahrer dem betreffenden Mitgliedstaat mit, daß der Vorbehalt zu einem bestimmten Zeitpunkt abläuft. Spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt hat der Mitgliedstaat dem Verwahrer gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 seine Absichten mitzuteilen. Hat der Mitgliedstaat dem Verwahrer notifiziert, daß er den Vorbehalt aufrechterhält,

wird der Vorbehalt für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren ab dem ersten Tag nach dem Zeitpunkt des Ablaufs des Vorbehalts erneuert.

Teilt der Mitgliedstaat seine Absichten nicht nach dem vorgesehenen Verfahren mit, so wird davon ausgegangen, daß sich die Geltungsdauer des Vorbehalts automatisch um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert, der am ersten Tag nach dem Fünfjahreszeitraum beginnt. Der Verwahrer unterrichtet den Mitgliedstaat über diese automatische Verlängerung und den Zeitpunkt, zu dem der Vorbehalt endgültig verfallen würde. Der Verwahrer weist den Mitgliedstaat in seiner Notifizierung auf die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 hin.

Nimmt der Mitgliedstaat eine Notifizierung dahingehend vor, daß er seinen Vorbehalt nach Artikel 7 Absatz 2 aufrechterhält, so wird auf jeden Fall davon ausgegangen, daß der Verlängerungszeitraum für den Vorbehalt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums beginnt, in dem der Vorbehalt Gültigkeit hatte.

Wenn ein Mitgliedstaat seinen Vorbehalt aufrechterhält, kann er ihn ändern, um die Auslieferungsbedingungen zu erleichtern. Ein Mitgliedstaat kann jedoch keinesfalls den Vorbehalt in einer Weise ändern, daß dadurch die Bedingungen für die Auslieferung zum Beispiel durch die Anfügung neuer Bedingungen verschärft würden.

Artikel 8 – Verjährung

Nach Artikel 10 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 9 des Benelux-Übereinkommens wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt ist.

Absatz 1 dieses Artikels sieht vor, daß ein Auslieferungsersuchen nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, daß die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates verjährt ist. Dieses Konzept wird die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

Gemäß Absatz 2 ist die Anwendung des Artikels fakultativ, damit die Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats berücksichtigt werden können, wenn es sich um eine strafbare Handlung handelt, hinsichtlich der dieser Mitgliedstaat Gerichtsbarkeit zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung hatte. Artikel 9 enthält eine Bestimmung, die auf ähnlichen Überlegungen basiert.

Artikel 9 – Amnestie

Dieser Artikel ist neu gegenüber dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem Benelux-Übereinkommen, enthält jedoch die Regelung, die bereits in Artikel 4 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen festgelegt ist. Er stimmt mit Artikel 62 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens überein.

Der Artikel sieht vor, daß eine Amnestie, die in dem ersuchten Mitgliedstaat erklärt wurde, in dem dieser Staat Gerichtsbarkeit zur Strafverfolgung nach seinem eigenen Strafrecht hatte, einen zwingenden Grund für die Ablehnung einer Auslieferung darstellt.

Es sei vermerkt, daß in der Bestimmung, daß eine Amnestie einer Auslieferung nur dann entgegensteht, wenn die strafbare Handlung unter die Gerichtsbarkeit des ersuchten Mitgliedstaats fällt, die gleichen Überlegungen zum Ausdruck kommen, die auch in bezug auf Artikel 8 Absatz 2 berücksichtigt wurden.

Artikel 10 – Handlungen, die nicht dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegen

Artikel 10 sollte in Verbindung mit Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und dem entsprechenden Artikel 13 des Benelux-Übereinkommens betrachtet werden. Artikel 10 enthält neue Bestimmungen, wonach ein Mitgliedstaat, der eine Auslieferung erlangt hat, leichter seine Strafgerichtsbarkeit (in bezug auf Verfahren, Gerichtsverhandlungen und Strafvollstreckung) hinsichtlich strafbarer Handlungen ausüben kann, die vor der Übergabe der betreffenden Person begangen wurden und die nicht Gegenstand des Auslieferungsersuchens waren. Nach Artikel 10 kann ein ersuchender Mitgliedstaat in dem obengenannten Sinne handeln, ohne vorher die Zustimmung des Staates, der die Auslieferung bewilligt hat, einzuholen.

Dieses erleichterte System gilt für die vier in Absatz 1 beschriebenen Fälle. Die Buchstaben a, b und c betreffen Fälle, in denen ein Auslieferungsersuchen nicht unbedingt möglich gewesen wäre; der in Buchstabe d behandelte Fall hingegen betrifft strafbare Handlungen, wegen deren die Auslieferung hätte beantragt und erlangt werden können.

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a kann ein ersuchender Mitgliedstaat wegen einer strafbaren Handlung, die nicht mit einer die persönliche Freiheit beschränkenden Strafe bedroht ist, die Strafverfolgung einleiten oder fortsetzen oder die betreffende Person aburteilen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b kann ein ersuchender Mitgliedstaat auch wegen einer strafbaren Handlung, die mit einer die persönliche Freiheit beschränkenden Strafe bedroht ist, die Strafverfolgung einleiten oder fortsetzen oder die betreffende Person aburteilen, sofern die persönliche Freiheit der Person weder während des Strafverfahrens noch als Folge desselben eingeschränkt ist. Dies bedeutet, daß bei einer Verurteilung der Person zu einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung mit Freiheitsentzug dieses Urteil nur vollstreckt werden kann, wenn der ersuchende Mitgliedstaat entweder die Zustimmung der betreffenden Person nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d oder die Zustimmung des ersuchten Staates nach Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens erlangt hat. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b deckt auch die Fälle ab, in denen die strafbare Handlung mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht ist. Wurde die Person jedoch zu einer Geldstrafe verurteilt, ist für die Vollstreckung des Urteils keine Zustimmung erforderlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c kann ein ersuchender Mitgliedstaat ein rechtskräftiges Urteil, das eine Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung ohne Freiheitsentzug beinhaltet, vollstrecken. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Absatz es einem Staat erlaubt, nicht nur Geldstrafen, sondern auch jede an deren Stelle tretende Maßnahme zu vollstrecken, selbst wenn diese Maßnahme eine Beschränkung der persönlichen Freiheit mit sich bringt. Was den Wortlaut dieser Bestimmung anbelangt, so ist eine an die Stelle einer Geldstrafe tretende Maßnahme in diesem Fall nur als eine Maßnahme zu

verstehen, die nach dem innerstaatlichen Recht angewandt werden kann, wenn die Zahlung des Betrags nicht erlangt wird. Daher erfaßt diese Bestimmung keine Freiheitsbeschränkungen, die als Folge des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung oder sonstiger gleichartiger Maßnahmen angeordnet werden.

Im Falle von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d kann ein ersuchender Mitgliedstaat eine ausgelieferte Person ohne vorherige Zustimmung des anderen Staats verfolgen oder aburteilen oder eine über diese Person verhängte Strafe vollstrecken, wenn die betreffende Person nach ihrer Übergabe in bezug auf bestimmte Handlungen ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat. Dieser Buchstabe kann auch Fälle abdecken, in denen aufgrund der strafbaren Handlung, der Strafe und der hierfür vorgesehenen Maßnahmen – ein Auslieferungsersuchen möglich gewesen wäre und der ersuchte Staat möglicherweise verpflichtet gewesen wäre, seine Zustimmung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Satz des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zu erteilen, wenn er um Zustimmung ersucht worden wäre.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d wurde in das Übereinkommen aufgenommen, da davon ausgegangen wird, daß die Interessen der ausgelieferten Personen in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Auslieferungsbereich ausreichend durch das Zustimmungsverfahren geschützt sind. Die Bestimmung lehnt sich an die Erwägungen an, die Artikel 9 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zugrunde liegen, und gestattet es, Fälle zu berücksichtigen, in denen die betroffene Person nach ihrer Übergabe auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet.

Desgleichen greifen die Absätze 2 und 3 ähnliche Bestimmungen jenes Übereinkommens auf; mit ihnen soll ein angemessenes Verfahren für den Verzicht auf den Grundsatz der Spezialität festgelegt werden, damit sichergestellt ist, daß er freiwillig erfolgt und daß die daraus resultierenden Folgen vollständig bekannt sind.

Absatz 2 sieht vor, daß der Verzicht auf den Grundsatz der Spezialität in bezug auf „bestimmte Handlungen" erklärt werden muß. Dies bedeutet, daß ein allgemeiner Verzicht für alle vor der Übergabe begangenen Handlungen oder ein Verzicht für Kategorien von Handlungen nicht gültig ist. Diese Bestimmung, die sich in diesem Punkt von Artikel 9 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren unterscheidet, bildet eine weitere Garantie dafür, daß die betreffende Person sich der Auswirkungen des Verzichts bewußt ist.

Absatz 4 ist mit Artikel 6 verknüpft und sieht vor, daß bei Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a, b und c die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats beantragt und erteilt werden muß, wenn die neuen Tatbestände fiskalische strafbare Handlungen darstellen, in bezug auf die der ersuchte Mitgliedstaat mittels der Erklärung gemäß Artikel 6 Absatz 3 die Möglichkeit der Auslieferung ausgeschlossen hat.

Artikel 11 – Annahme der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates

Aufgrund von Artikel 11 können die Mitgliedstaaten, die hierzu bereit sind, durch Abgabe entsprechender Erklärungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einen zusätzlichen, von der Regelung des Artikels 10 abweichenden Mechanismus einführen, um die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im ersuchenden Mitgliedstaat in bezug auf andere Straftaten als diejenigen, auf deren Grundlage die Auslieferung bewilligt wurde, zu erleichtern. Dabei geht es um ein Abgehen von den Bestimmungen betreffend den Grundsatz der Spezialität in den „Mutterübereinkommen".

Der Mechanismus besteht darin, daß die gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des Benelux-Übereinkommens erforderliche Zustimmung des ersuchten Staates als erteilt angesehen wird. Diese Annahme der Zustimmung gibt dem ersuchenden Mitgliedstaat die Möglichkeit, die ausgelieferte Person in bezug auf Handlungen, die vor der Übergabe begangen wurden und die von den Handlungen, aufgrund welcher die Auslieferung bewilligt wurde, verschieden sind, strafrechtlich zu verfolgen und abzuurteilen sowie die Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu vollstrecken.

Es wurde jedoch für ratsam erachtet, einem Mitgliedstaat, der die entsprechende Erklärung abgegeben hat, das Recht zu belassen, daß er die „Annahme der Zustimmung" bei einzelnen Auslieferungsersuchen aufgrund spezifischer Aspekte des jeweiligen Falles suspendieren kann. Der ersuchte Mitgliedstaat teilt dies bei der Bewilligung der Auslieferung dem ersuchenden Mitgliedstaat entsprechend mit. Bei der Abgabe der Erklärung können die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, angeben, in welcher Art von Fällen sie die „Annahme der Zustimmung" suspendieren.

Wenn der Mechanismus der Annahme der Zustimmung wirksam ist, so ist Artikel 10 nicht anwendbar. Wie oben schon dargelegt, unterliegen alle unter Artikel 10 fallenden Situationen de facto voll und ganz auch der Regelung der Annahme der Zustimmung. Hat jedoch ein ersuchter Mitgliedstaat in einem Einzelfall seine Absicht zum Ausdruck gebracht, die Annahme der Zustimmung nicht zur Anwendung kommen zu lassen, so ist Artikel 10 erneut anwendbar. Dieses Zusammenspiel der beiden Artikel ist in Artikel 11 Absatz 2 geregelt.

Artikel 12 – Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat

In Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie in Artikel 14 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens ist vorgesehen, daß der ersuchende Staat eine ihm ausgelieferte Person an einen dritten Staat nur mit Zustimmung des Staates ausliefern darf, von dem ihm die betreffende Person ausgeliefert wurde.

Aufgrund von Absatz 1 des vorliegenden Artikels ist die genannte Regel nicht länger anwendbar, und der um Weiterlieferung ersuchte Mitgliedstaat braucht den Mitgliedstaat, der die Auslieferung bewilligt hatte, nicht um Zustimmung zu ersuchen.

Diese neue Bestimmung gilt, wie ausdrücklich erklärt wird, nur für die Weiterlieferung von einem Mitgliedstaat zu einem anderen. Außerdem gilt sie nur dann, wenn der Staat, der nach Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens seine Zustimmung erteilen müßte, selbst ein Mitgliedstaat ist.

Jeder Mitgliedstaat kann von der Regel des Absatzes 1 durch Abgabe einer Erklärung gemäß Absatz 2 abwei-

chen. Die betreffende Erklärung hat zur Folge, daß Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 14 des Benelux-Übereinkommens weiterhin anwendbar sind, was bedeutet, daß für eine Weiterlieferung die Zustimmung des betreffenden Staates erforderlich ist.

Aufgrund derselben Erwägungen wie bei Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d wurde jedoch angenommen, daß die Inanspruchnahme der in Absatz 1 vorgesehenen Abweichung von der allgemeinen Regel nicht angezeigt wäre, wenn die betreffende Person ihrer Weiterlieferung zustimmt. Es wird davon ausgegangen, daß die in Artikel 10 Absätze 2 und 3 dargelegten Modalitäten für die Erklärung der Zustimmung in diesem Zusammenhang zu befolgen sind.

Entsprechend wurde angenommen, daß die Ausnahmeregelung nach Artikel 12 Absatz 1 nicht anzuwenden ist, wenn Artikel 13 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren etwas anderes bestimmt. Das ist der Fall, wenn die betreffende Person der Auslieferung zugestimmt hat und der Grundsatz der Spezialität aufgrund einer gemäß Artikel 9 des genannten Übereinkommens abgegebenen Erklärung des betreffenden Mitgliedstaats nicht anwendbar ist. In Absatz 2 ist daher ausdrücklich vorgesehen, daß die aufgrund dieses Absatzes abgegebene Erklärung in den genannten zwei Fällen keine Wirkung zeitigt.

Artikel 13 – Zentrale Behörde und Übermittlung von Unterlagen per Fernkopie

Grundlage für die Formulierung dieses Artikels ist weitgehend das Abkommen vom 26. Mai 1989 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen (das im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit erstellte Abkommen von San Sebastian).

Nach Absatz 1 hat jeder Mitgliedstaat eine zentrale Behörde zu benennen. Soweit, wie z.B. in Deutschland, die Verfassung vorsieht, daß bestimmte Funktionen, die in anderen Staaten von einer zentralen Behörde wahrzunehmen wären, Behörden mit regionaler Zuständigkeit obliegen, können auch mehrere zentrale Behörden benannt werden.

Die betreffende zentrale Behörde ist als Schaltstelle für die Übermittlung und den Empfang von Auslieferungsersuchen und den erforderlichen Beweisunterlagen vorgesehen. In einer Anzahl von Mitgliedstaaten wäre diese Behörde normalerweise das Justizministerium.

Absatz 1 ist jedoch nicht anwendbar, wenn in dem Übereinkommen wie in Artikel 14 ausdrücklich ein anderer Kanal für die Übermittlung und den Empfang von Dokumenten zugelassen ist.

Absatz 3 gibt der zentralen Behörde die Möglichkeit, Auslieferungsersuchen und Dokumente als Fernkopie zu übermitteln. Absatz 4 regelt die Bedingungen für die Nutzung der Fernkopie-Übermittlung. Diese Bedingungen gewährleisten die Echtheit und die Vertraulichkeit der Übertragung; sie machen die Benutzung des in diesem Artikel vorgesehenen Kodierungsgeräts zur Auflage.

Der ersuchende Staat muß die absolute Sicherheit haben, daß die Auslieferungsdokumente authentisch sind, insbesondere daß sie von einer Behörde ausgestellt wurden, die nach dem innerstaatlichen Recht dazu befugt ist, und daß sie nicht gefälscht sind. Das ist insbesondere dann erforderlich, wenn es sich um Haftbefehle oder ähnliche Dokumente handelt, auf deren Grundlage der ersuchende Staat Maßnahmen ergreifen kann, die einen Eingriff in die Rechte des Einzelnen bedeuten. Bestehen bei den Behörden des ersuchten Staates Zweifel hinsichtlich der Echtheit des Auslieferungsdokuments, so ist die zentrale Behörde dieses Staates berechtigt, von der zentralen Behörde des ersuchenden Staates zu verlangen, daß diese in der in Absatz 5 vorgesehenen Weise Originalunterlagen oder beglaubigte Abschriften vorlegt. Nicht vorgesehen ist in diesem Artikel ein Recht der betroffenen Person, die Übermittlung des Dokuments auf dem herkömmlichen Wege zu verlangen.

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß sich die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls untereinander über die praktischen Einzelheiten seiner Durchführung abstimmen.

Künftige Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten außerhalb des Rahmens dieses Übereinkommens über eine Dokumentenübermittlung mit anderen modernen Telekommunikationsmitteln als per Fernkopie werden durch diesen Artikel nicht ausgeschlossen.

Artikel 14 – Ergänzung der Unterlagen

Dieser Artikel berechtigt zur Abgabe einer Erklärung, wonach auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein System für unmittelbare Ersuchen um Ergänzung der Unterlagen eingerichtet werden kann. Ersuchen um ergänzende Unterlagen können oft Angelegenheiten betreffen, in denen die gerichtliche oder sonstige zuständige Behörde die einzige Behörde ist, die das Ersuchen zu beantworten vermag. Ersuchen um Ergänzung der Unterlagen dürfen zur Beschleunigung des Verfahrens daher auf dem direkten Wege erfolgen.

Aus Absatz 2 dieses Artikels ergibt sich, daß die Behörde, die das Ersuchen um ergänzende Unterlagen erhält, der ersuchenden Behörde auch unmittelbar antworten kann.

Gemäß diesem Artikel erfolgt das Verfahren zur Ergänzung der Unterlagen nach Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens oder nach Artikel 12 des Benelux-Übereinkommens. Die um Ergänzung der Unterlagen ersuchenden Behörden der Mitgliedstaaten können daher auch in Fällen eines unmittelbaren Ersuchens im Rahmen dieses Artikels eine Frist für den Erhalt der ergänzenden Unterlagen festsetzen.

Artikel 15 – Beglaubigung

Durch diesen Artikel sollen die förmlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit Auslieferungsunterlagen vereinfacht werden. Zu diesem Zweck wird als allgemeiner Grundsatz festgelegt, daß für die Zwecke der Auslieferung übermittelte Unterlagen oder Abschriften von Unterlagen einer Beglaubigung oder anderer Förmlichkeiten nicht bedürfen.

Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn das Europäische Auslieferungsübereinkommen (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a), das Benelux-Übereinkommen (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) oder das vorliegende Übereinkommen (Artikel 13 Absatz 5) eine Beglaubigung oder andere Förmlichkeiten erforderlich machen.

Der Artikel sieht jedoch auch für diese Fälle eine erhebliche Lockerung der förmlichen Erfordernisse vor, die sich unter bestimmten Umständen ergeben können, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Förmlichkeiten, die von einigen Mitgliedstaaten in Erklärungen zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen verlangt wurden. Gemäß diesem Artikel ist es nunmehr in diesen Fällen ausreichend, wenn bei Abschriften von Unterlagen die Richtigkeit der Abschrift durch die Justizbehörden, die die Urschrift ausgestellt haben, nach den Regeln des Mitgliedstaates, in dem das betreffende Dokument ausgestellt wurde oder durch die zentrale Behörde nach Artikel 13 bescheinigt wurde. Die Bescheinigung soll die Echtheit des Dokuments für den Fall gewährleisten, daß sie von dem ersuchten Mitgliedstaat oder der betroffenen Person in Frage gestellt wird.

Artikel 16 – Durchlieferung

Durch diesen Artikel sollen die gemäß Artikel 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und gemäß Artikel 21 des Benelux-Übereinkommens zu befolgenden Bestimmungen für die Durchlieferung vereinfacht werden.

Wie aus dem Buchstaben a dieses Artikels hervorgeht, wurden die Informationen, die dem ersuchten Staat zu erteilen sind, reduziert. So ist es abweichend von Artikel 21 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 21 Absatz 2 des Benelux-Übereinkommens nicht mehr erforderlich, Unterlagen wie z.B. eine Abschrift des Haftbefehls vorzulegen. Die nach Buchstabe a erforderlichen Informationen sind die gleichen wie im Falle von Ersuchen um vorläufige Verhaftung einer Person. Einige Angaben entsprechen ferner den nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren erforderlichen Informationen; es sollte eine kohärente Auslegung im Rahmen der beiden Übereinkommen der Europäischen Union erfolgen.

Unter Berücksichtigung von Artikel 7 wurde es für wichtig erachtet, hierbei zu betonen, daß zu den Informationen über die Identität einer Person immer auch die Angabe ihrer Nationalität gehört.

Da es auch für wichtig erachtet wurde, rasche Kommunikationsmittel vorzusehen, wird in Buchstabe b die Wahl des Kommunikationsmittels freigestellt. Als einzige Einschränkung gilt, daß das Ersuchen Schriftspuren hinterlassen muß. Jedes moderne Kommunikationsmittel, das diese Bedingung erfüllt, genügt somit dieser Bestimmung.

Aus Buchstabe c geht hervor, daß abweichend von Artikel 21 Absatz 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 21 Absatz 3 des Benelux-Übereinkommens bei der direkten Durchlieferung auf dem Luftweg ein Durchlieferungsersuchen an einen Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet dabei überflogen wird, nicht erforderlich ist. Kommt es bei einer solchen Beförderung aber zu einer außerplanmäßigen Landung, so sind dem Durchlieferungsmitgliedstaat so rasch wie möglich die unter Buchstabe a vorgesehenen Informationen zu übermitteln. In derartigen Fällen kann Buchstabe b genutzt werden.

Der Buchstabe d befaßt sich mit Artikel 21 Absätze 1, 2, 5 und 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens. Er sieht die Möglichkeit vor, die Durchlieferung in bestimmten dort genauer festgelegten Fällen nicht zu gestatten. Der Absatz 1 jenes Artikels, der politische oder rein militärische strafbare Handlungen betrifft, sowie sein Absatz 6, in dem es um die sogenannte diskriminierende Verfolgung geht, sind weiterhin anwendbar, soweit ihre Anwendbarkeit durch Artikel 3 oder 5 des vorliegenden Übereinkommens nicht eingeschränkt wird. In gleicher Weise findet auch Absatz 2, der die Frage der eigenen Staatsangehörigen betrifft, weiterhin Anwendung, wobei die Einschränkungen nach Artikel 7 des vorliegenden Übereinkommens zu berücksichtigen sind. Entsprechendes gilt für Absatz 5 in bezug auf Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens. Überdies deckt Absatz 5 auch Fälle ab, in denen eine Ablehnung der Durchlieferung weiterhin möglich ist, wenn ein Mitgliedstaat nach diesem Absatz eine Erklärung abgegeben hat, wonach die Durchlieferung nur unter einigen oder unter allen für die Auslieferung durch diesen Staat maßgeblichen Bedingungen bewilligt wird.

Artikel 17 – Vorbehalte

Nach diesem Artikel können gegen das Übereinkommen nur diejenigen Vorbehalte eingelegt werden, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen sind. Dies betrifft die Vorbehalte nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2.

Diese Vorbehalte müssen zugleich mit der in Artikel 18 Absatz 2 vorgesehenen Notifizierung in Form einer Erklärung eingelegt werden. Sie können nicht zu einem anderen Zeitpunkt eingelegt werden.

Artikel 18 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens entsprechend den vom Rat der Europäischen Union hierfür festgelegten Regeln. Das Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der letzten Annahmeurkunde derjenigen Staaten in Kraft, die zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglieder der Europäischen Union waren, d.h. der fünfzehn Mitgliedstaaten. Der Rat hat den genannten Rechtsakt am 27. September 1996 angenommen.

Damit das Übereinkommen zwischen den am stärksten interessierten Mitgliedstaaten so rasch wie möglich angewandt werden kann, ist jedoch in Absatz 4 vorgesehen – wie dies auch bei den bereits zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen über die justitielle Zusammenarbeit der Fall ist –, daß die Mitgliedstaaten bei der Annahme oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt eine Erklärung abgeben können, wonach sie das Übereinkommen vorzeitig gegenüber anderen Mitgliedstaaten anwenden, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben. Diese Erklärung wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 19 – Beitritt neuer Mitgliedstaaten

Gemäß diesem Artikel steht das Übereinkommen allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen; ferner werden in diesem Artikel die Modalitäten des Beitritts geregelt. Nichtmitgliedstaaten können dem Übereinkommen nicht beitreten.

Ist das Übereinkommen zum Zeitpunkt des Beitritts des neuen Mitgliedstaates bereits in Kraft, so tritt es für diesen Mitgliedstaat 90 Tage nach der Hinterlegung seiner

Beitrittsurkunde in Kraft. Ist es hingegen 90 Tage nach dessen Beitritt noch nicht in Kraft, so tritt es für ihn zum Zeitpunkt des in Artikel 18 Absatz 3 vorgesehenen Inkrafttretens in Kraft. In diesem Fall kann der beitretende Staat ebenfalls die Erklärung über die vorzeitige Anwendung nach Artikel 18 Absatz 4 abgeben.

Für den Fall, daß ein Staat vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens Mitglied der Europäischen Union wird und diesem Übereinkommen nicht beitritt, bewirkt Artikel 18 Absatz 3, daß das Übereinkommen gleichwohl in Kraft tritt, sobald alle Staaten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Mitglied waren, ihre Annahmeurkunden hinterlegt haben.

In Anbetracht des gemäß Artikel 1 ergänzenden Charakters dieses Übereinkommens ist die Ratifizierung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens des Europarates von 1957 eine notwendige Vorbedingung für den Beitritt.

Artikel 20 – Verwahrer

Gemäß diesem Artikel ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union Verwahrer dieses Übereinkommens. Der Generalsekretär unterrichtet die Mitgliedstaaten so rasch wie möglich über alle Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen, die von seiten der Mitgliedstaaten bei ihm eingehen. Diese Notifizierungen werden ebenso wie alle Informationen über den Stand der Annahmen und Beitritte sowie die Erklärungen und Vorbehalte in Teil C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 82114091 4. 98
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333